

Kurzbericht 2023



Standort: Zülpich



Standort: Mechernich



Standort: Düren



Standort: Bad Münstereifel



Standort: Euskirchen



SB-Container
an mehreren Standorten



Standort: Kommern



Standort: Fischenich



Standort: Kreuzau



Standort: Villip



Volksbank Euskirchen eG

Die beste Entscheidung.

Wirtschaftliche Entwicklung

Die Spätfolgen des russischen Angriffskrieges in der Ukraine und der Coronapandemie beeinträchtigten in 2023 die Konjunktorentwicklung in Deutschland. Das preisbereinigte Bruttoinlandsprodukt sank gegenüber dem Vorjahr leicht um 0,3% nach dem merklichen Anstieg von 1,8% in 2022. Der Preisauftrieb blieb dabei weiterhin mit durchschnittlich 5,90% Inflationsrate nach 6,90% im Vorjahr auf einem hohen Niveau.

Die Ende 2022 unter dem Einfluss des Ukrainekrieges eingetretene wirtschaftliche Schwächephase dauerte im gesamten Jahr 2023 durch eine Aneinanderkettung diverser Einflüsse an. Anfangs wurde die Konjunktur durch die hohe Inflation sowie Materialengpässe und noch bestehende Coronaschutzmaßnahmen eingetrübt. Später dämpften die starken Zinssteigerungen in Folge der Leitzinsanhebungen zur Inflationsbekämpfung die Wirtschaft. Zudem sorgten der andauernde Arbeits- und Fachkräftemangel, der Ende des Jahres eskalierende Nahostkonflikt sowie das die Bundesregierung einengende Haushaltsurteil des Bundesverfassungsgerichts für weitere Unsicherheiten.

Die privaten Konsumausgaben gingen in 2023 preisbereinigt um 0,7% in Folge der stark gestiegenen Verbraucherpreise nach dem durch die Erholung von der Coronakrise erfolgten kräftigen Zuwachs im Vorjahr, zurück. Die Konsumausgaben trugen mit einem Beitrag von -0,7% wesentlich zum Rückgang des preisbereinigten Bruttoinlandsprodukts bei.

Die Investitionskonjunktur zeigte sich gespalten: Einerseits legten die Investitionen in Ausrüstungen aufgrund der langsam abnehmenden Lieferengpässe und Abarbeitung der aufgestaunten Auftragsbestände zu, andererseits gaben die Bauinvestitionen u. a. durch die stark gestiegenen Zinsen weiter nach.

Der Außenhandel konnte nicht an die Zuwächse im Vorjahr im Rahmen der Erholung von der Coronakrise anknüpfen und verzeichnete im Im- und Export sinkende Zahlen in Folge der schwächer werdenden Weltwirtschaft. Zudem waren die energieintensiven Produktionsbereiche durch die hohen Energiekosten spürbar belastet. Da die Importe stärker sanken als die Exporte, wirkte der Außenhandel insgesamt betrachtet rein rechnerisch mit einem Wachstumsbeitrag von 0,6% dem Rückgang des Bruttoinlandsprodukts entgegen.

Das Finanzierungsdefizit des Staates fiel in 2023 rechnerisch niedriger aus als im Vorjahr. Dies lag u. a. an den gestiegenen Sozialbeiträgen und den Einnahmen im Zuge der Einführung des 49-Euro-Tickets, da diese Einnahmen meist den Unternehmen des Öffentlichen Nahverkehrs zugerechnet werden. Treiber im Ausgabenbereich waren Anpassungen bei den Renten und Pensionen, Mehrausgaben durch die Abmilderung der Energiekrise und gestiegene Zinsausgaben.

Der Arbeitsmarkt zeigte sich trotz der konjunkturellen Schwäche robust und die Arbeitslosenquote lag mit 5,70% auf einem nach wie vor niedrigen Niveau. Die Erwerbstätigenzahl erreichte in 2023 dabei mit 45,9 Mio. Menschen einen neuen Höchststand.

Nachdem die Inflationsrate in 2022 mit durchschnittlich 6,90% den Höchststand seit der Wiedervereinigung erreicht hatte, ging sie mit einem Jahresdurchschnitt von 5,90% in 2023 etwas zurück, allerdings mit einem klar rückläufigen Trend in den Monatswerten. Lag der Wert Anfang des Jahres noch bei 8,70%, so betrug der Maximalwert in den Monaten November und Dezember nur noch 3,20% bzw. 3,70%. Der nachlassende Preisanstieg lag hauptsächlich an den sinkenden Preisen im Energiebereich.

Im Einzelnen war das Jahr 2023 zusammengefasst durch nachstehende Entwicklungen geprägt:

- Die Industrie wies einen leichten Wertschöpfungsrückgang auf.
- Der Baubereich verzeichnete eine verhaltene Konjunktur.
- Das Handwerk blickte auf eine stabile Geschäftsentwicklung zurück.
- Der Einzelhandel erlebte ein schwieriges Jahr.
- Der Großhandel beklagte Umsatzrückgänge.
- Der Dienstleistungssektor erfuhr einen Wertschöpfungszuwachs.
- Die Landwirtschaft wies eine verbesserte Lage auf.

Die Notenbanken in Europa und den USA setzten ihre geldpolitischen Maßnahmen infolge des Inflationsschocks aus 2022 auch in 2023 fort, um die Inflation weiter zu bekämpfen. In 2023 erreichten innerhalb einer 18-monatigen Erhöhungsphase die Leitzinsen den höchsten Stand seit der globalen Finanzkrise von 2008, im Bereich der EZB sogar den höchsten Stand seit Einführung des Euro. Die gebremste Wirtschaftsentwicklung in China und die geopolitischen Unsicherheiten durch den anhaltenden russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine und der durch den Terrorangriff der Hamas auf Israel ausgelöste Nahostkonflikt belasteten dabei die weltweiten Konjunkturaussichten maßgeblich.

Trotz dieser Belastungen entwickelten sich die Finanzmärkte positiv und werteten die im Verlauf der Monate rückläufigen Inflationsraten als ein Zeichen für sinkende Zinsen in 2024.

Die US-Notenbank FED beendete Ende Juli 2023 ihren geldpolitischen Straffungskurs bei einem Leitzinskorridor von 5,25% bis 5,50%, um die Zinsen dann in den Folgemonaten stabil zu halten. Die Europäische Zentralbank EZB führte in 2023 sechs Zinserhöhungen durch und erreichte Ende September mit je nach Fazilitäten unterschiedlichen Leitzinsen von 4,0% bis 4,75% ihren vorläufigen Höhepunkt. Auch diese Sätze wurden analog zum Vorgehen der FED in den Folgemonaten stabil gehalten, um das mittelfristige Inflationsziel von 2% erreichen zu können.

Das Vorgehen der Notenbanken und die jeweiligen Inflations- und Zinserwartungen prägten die Anleihemärkte in 2023 und führen zu einer hohen Volatilität. Ausgehend von einer Rendite von 2,56% für zehnjährige Bundesanleihen zum Jahresende 2022 sank diese Rendite bis Anfang Februar 2023 auf 2,07%, um dann Anfang März wieder bei 2,75% zu landen. Bis zum 20. März fiel diese Rendite dann wieder auf 2,10%. Diese „Achterbahnfahrt“ setzte sich im Verlauf des Jahres je nach Sitzungsverlauf der Notenbanken fort. Ende September erreichte der 10-Jahres-Zins dann eine maximale Rendite von 2,97%, um schließlich Ende des Jahres, bedingt an die Erwartung einer sinkenden Inflation in 2024, mit einem Wert von 2,03% zu schließen.

Der Euro wurde in 2023 gegenüber dem US-Dollar leicht von 1,07 Dollar auf 1,10 Dollar aufgewertet. Im Verlauf des Jahres blieb der Euro im Verhältnis zum Dollar insbesondere aufgrund der geopolitischen Lage allerdings relativ anfällig und wies entsprechende Schwankungen auf.

Anfangs setzten die Aktienmärkte ihre Ende 2022 aufgenommene Erholungsphase fort, um beim deutschen Aktienindex DAX vom Jahresende ausgehend mit einem Plus von 12,3% am 9.3.2023 zu landen. Nach Bekanntwerden der Krise der US-Regionalbanken verlor der DAX dann wieder 5,5% seines Wertes. Nach einer neuerlichen Erholung und einigen Auf und Abs, insbesondere nach den Unsicherheiten in Folge des Nahost-Konflikts, setzte ab November eine neuerliche, leichte Erholung an den Aktienmärkten ein, die sich in Erwartung sinkender Inflationzahlen und den damit möglichen Zinssenkungen zum Jahresende verstärkte. Der DAX schloss schließlich zum Jahresende bei 16.754,64 Punkten mit einem Plus von 20,3% auf Jahressicht, was eine ähnliche Entwicklung wie die des Euro Stoxx 50 mit einem Zuwachs von 19,2% bedeutete. Stärker zulegen konnten dabei die amerikanischen Märkte S&P 500 und Nasdaq Composite mit Zuwächsen von 24,2% bzw. 43,4%.



Entwicklung unserer Bank

Der Krieg der Atommacht Russland als Aggressor gegen die Ukraine währte immer noch an und entwickelte sich leider zum gefürchteten Abnutzungskrieg bei nachlassender Unterstützung der freien Welt. Zudem eskalierte die ohnehin schon immer angespannte Lage im Nahen Osten durch den grausamen Überfall der Hamas auf Israel. Im Inland erlebten wir ein Aufflammen des Antisemitismus und eine beunruhigende Erstarkung von rechten Parteien, die die Demokratie und Freiheit in Gefahr bringen können. Nach der Aneinanderreihung der Vielzahl der Krisen in den vergangenen Jahren war daher in 2023 auch von keiner Beruhigung der offensichtlich aus den Fugen geratenen Welt zu berichten.

Unsere „Mikrowelt“ war nach den schwierigen Vorjahren auch noch nicht ganz in Ordnung. Die Geschäftsstellen in Merzenich und Adendorf waren aufgrund Sprengung in 2023 immer noch nicht geöffnet, zumindest aber in Merzenich konnte die Inbetriebnahme 2024 erfolgen. Zudem wurden wir wieder von einer weiteren Automaten Sprengung in Hardtbrücke und zwei weiteren Sprengversuchen heimgesucht. Erfreulich war die vollständige Nutzung aller von der Flut beeinträchtigten Stellen im Geschäftsjahr; insbesondere die Hauptstelle in Euskirchen wurde dabei schmerzlich vermisst und konnte Anfang 2023 nach 1,5 Jahren endlich wieder vollständig genutzt werden.

Die Renaissance der Zinsen führte zu einer erfreulichen Normalität in der Anlageberatung. Das Kreditgeschäft dagegen erlebte eine Zurückhaltung bedingt durch den starken Zinsanstieg und die kräftigen Preissteigerungen. Für die eigenen Anlagen der Bank konnten wir nach einer langen Durststrecke wieder attraktive Zinsen vereinnahmen, die auch zu einer Entlastung der im Vorjahr stark gebeutelten eigenen Wertpapieranlagen führte.

Rückblickend betrachtet, haben wir die Herausforderungen der letzten Jahre dank des Engagements unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und dank der großen Geduld unserer Kunden sehr gut überstanden. Wir befinden uns auch wirtschaftlich nach den erlebten Wellenbewegungen weiter im gesunden Fahrwasser.

Im Kreditgeschäft reduzierten sich unsere Ausleihungen leicht von 1.049 Mio. EUR im Vorjahr auf 1.043 Mio. EUR. Ursächlich für den Rückgang war insbesondere die reduzierte Bautätigkeit in einem umkämpften Markt und die nach wie vor sehr hohen Tilgungsanteile im Darlehensbestand.

Die bilanzwirksamen Einlagen unserer Kunden sind insbesondere aufgrund unserer Beratungstätigkeit zu den gerade zu Beginn des Jahres 2023 mit attraktiven Zinsen ausgestatteten DZ-Bank-Anleihen um rund 100 Mio. EUR gesunken und wiesen einen Gesamtbetrag von 1.659,3 Mio. EUR aus.

Die Bilanzsumme der Bank reduzierte sich in Folge der beschriebenen Umschichtungen der Kundeneinlagen um 86,7 Mio. EUR auf einen Wert von 1.932,7 Mio. EUR.

Neben den in der Bilanz ersichtlichen Werten gewinnt die Betrachtung des „betreuten Kundenvolumens“ an Bedeutung. Das „betreute Kundenvolumen“ berücksichtigt auch die zusätzlich von unserer Bank betreuten Kredit- und Anlagegeschäfte unserer Kunden bei unseren Verbundpartnern (z. B. Wertpapierdepots unserer Kunden u. a. mit DZ-Bank-Anleihen, Anlagekonten bei der Union Investment, Konten bei der Bausparkasse Schwäbisch Hall, Verträge mit der R+V-Versicherung u. ä.).

Berücksichtigt man diese Zahlen, kommen wir im Bereich der Geldanlagen auf einen gesamten Kundenanlagewert von 2.885,7 Mio. EUR (Zuwachs in Höhe von 61,2 Mio. EUR oder 2,17% zum Vorjahr). Diese Entwicklung spiegelt die Tatsache wider, dass wir uns trotz des Rückgangs der bilanzwirksamen Kundeneinlagen insgesamt über einen erfreulichen Zuwachs der von uns betreuten Kundengelder freuen durften. Im Kreditgeschäft errechnet sich ein gesamter Kundenkreditwert von 1.240,4 Mio. EUR (- 1,16% oder 14,6 Mio EUR zum Vorjahr). Insgesamt betreuten wir zum 31.12.2023 somit für unsere Kunden ein Volumen von 4.126,1 Mio. EUR (+ 1,14% oder 46,7 Mio. EUR).

Die Wertpapieranlagen unserer Bank führten, wie bereits im Vorjahr berichtet, aufgrund der kräftigen Zinserhöhungen insbesondere bei Anleihen, zu zinsbedingten Kursverlusten. In Folge dieser Entwicklung hatten wir uns im Vorjahr entschieden, einen Teil der eigenen Wertpapiere dem Anlagevermögen zuzuordnen, um ansonsten fällige Abschreibungen zu vermeiden. Die Entwicklung der Zinsen in 2023 in Kombination mit der zeitlichen Komponente führten diesbezüglich zu einer Entspannung.

Die Ertragslage kann gegenüber 2022 aufgrund der Entwicklung am Geld- und Kapitalmarkt und den damit verbundenen Bewertungsaufholungen als sehr zufriedenstellend bezeichnet werden. Einer gegenüber dem Vorjahr deutlich gestiegenen Zins- und Provisionsmarge stehen deutlich gestiegene, aber weiterhin günstige Verwaltungskosten gegenüber.

Der Jahresüberschuss steigt gegenüber dem Vorjahr (2,3 Mio. EUR) mit 6,4 Mio. EUR deutlich. Aus dem Jahresüberschuss wurden 4 Mio. EUR im Rahmen der Vorwegzuweisung den Rücklagen zugeführt.

Sofern die Vertreterversammlung den Vorschlägen von Aufsichtsrat und Vorstand folgt, werden aus dem Gewinn nach der Vorwegzuweisung neben der Dividendenzahlung in Höhe von 4% + 1% Bonus weitere 2 Mio. EUR den gesetzlichen und anderen Ergebnisrücklagen zugewiesen.

Die Zuführung zu den Eigenmitteln der Bank ist aus Sicht von Aufsichtsrat und Vorstand geboten, um den immer stärker werdenden aufsichtsrechtlichen Anforderungen insbesondere durch die CRR III (Capital Requirements Regulation), gerecht zu werden. Ferner weisen wir weiterhin eine über dem Durchschnitt anderer Banken liegende Kennzahl aus und lassen eine nach wie vor solide aufgestellte Bank erkennen.



Gewinnverteilungsvorschlag

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, in diesem Jahr eine Ausschüttung von 4,0% + 1,0% Bonus vorzunehmen. Trotz der nach wie vor bestehenden Unsicherheiten und der möglichen volatilen Märkte aufgrund bestehender Entwicklungen und Unsicherheiten mit entsprechenden Kursausschlägen bei den Wertpapieranlagen der Bank und der Erwartung der Bankenaufsicht, diese besonderen Herausforderungen bei den Ausschüttungsentscheidungen zu berücksichtigen, halten Aufsichtsrat und Vorstand diese Vorgehensweise für angemessen.

Im Vergleich zu vielen anderen Genossenschaftsbanken weisen wir mit einer Gesamtausschüttung von 5% nach wie vor einen überdurchschnittlichen Wert auf. Dieser ist nach Einschätzung von Aufsichtsrat und Vorstand aufgrund der guten Eigenmittelausstattung der Bank und der grundsätzlich positiven Ertragsprognose in den Folgejahren gemäß der erstellten Kapitalplanung der Bank vertretbar. Wir empfehlen den gewählten Vertretern, dem Vorschlag in der Vertreterversammlung zuzustimmen.

Jahresabschluss zum

31. Dezember 2023

Aktivseite

	EUR	Vorjahr TEUR
Barreserve	13.235.794,63	17.679
Forderungen an Kreditinstitute	166.704.693,66	263.800
Forderungen an Kunden	1.042.895.066,39	1.049.064
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	493.195.306,43	479.447
Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	151.529.564,45	144.641
Beteiligungen und Geschäftsguthaben bei Genossenschaften	46.927.575,27	47.010
Treuhandvermögen	1.640.354,16	1.906
Immaterielle Anlagewerte	10.885,00	7
Sachanlagen	10.850.576,01	9.788
Sonstige Vermögensgegenstände	5.497.912,06	6.011
Rechnungsabgrenzungsposten	236.442,09	79
Summe der Aktiva	1.932.724.170,15	2.019.432

Passivseite

	EUR	Vorjahr TEUR
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	42.089.082,00	44.879
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	1.576.946.802,75	1.728.008
Verbriefte Verbindlichkeiten	82.344.401,71	31.243
Treuhandverbindlichkeiten	1.640.354,16	1.906
Sonstige Verbindlichkeiten	1.698.846,31	795
Rechnungsabgrenzungsposten	126.723,27	164
Rückstellungen	25.064.639,96	20.230
Nachrangige Verbindlichkeiten	731.000,00	731
Fonds für allgemeine Bankrisiken	70.500.000,00	66.000
Eigenkapital	131.582.319,99	125.476
Summe der Passiva	1.932.724.170,15	2.019.432

Vom Genossenschaftsverband – Genoverband e.V. – wurde der Jahresabschluss geprüft und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen. Der vollständige Jahresabschluss und der Lagebericht werden im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01.2023 bis 31.12.2023

	EUR	EUR	Vorjahr TEUR
Zinserträge	34.951.423,14		23.782
Zinsaufwendungen	6.612.234,04		1.837
Zinsüberschuss		28.339.189,10	21.945
Laufende Erträge aus Wertpapieren, Beteiligungen u. ä.		3.177.569,29	3.183
Provisionserträge	14.500.130,60		14.299
Provisionsaufwendungen	1.590.854,60		1.556
Provisionsüberschuss		12.909.276,00	12.743
Nettoertrag aus dem Handelsgeschäft		0,00	0
Sonstige betriebliche Erträge		1.534.753,34	2.195
Personalaufwendungen		18.347.792,06	15.185
Andere Verwaltungsaufwendungen		10.541.870,75	10.629
Abschreibungen und Wertberichtigungen auf immaterielle Anlagewerte und Sachanlagen		1.181.143,73	1.003
Sonstige betriebliche Aufwendungen		312.103,64	132
Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und bestimmte Wertpapiere sowie Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft		0,00	7.942
Erträge aus Zuschreibungen zu Forderungen und bestimmten Wertpapieren sowie aus der Auflösung von Rückstellungen im Kreditgeschäft		3.646.884,48	0
Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Beteiligungen, Anteile an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelten Wertpapieren		1.534.625,64	1.301
Erträge aus Zuschreibungen zu Beteiligungen, Anteile an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelten Wertpapieren		0,00	0
Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit		17.690.136,39	3.874

Steuern		6.780.051,53	533
Zuführung zum Fonds für allgemeine Bankrisiken		4.500.000,00	1.000
Jahresüberschuss		6.410.084,86	2.341
Gewinnvortrag aus dem Vorjahr		44.630,67	27
Einstellungen in Ergebnisrücklagen			
a.) in die gesetzliche Rücklage		2.000.000,00	250
b.) in andere Ergebnisrücklagen		2.000.000,00	250
Bilanzgewinn		2.454.715,53	1.868

Ausblick auf das Jahr 2024

Trotz der vielen Krisenherde, die auch uns direkt oder indirekt tangieren, blicken wir vorsichtig optimistisch in das Jahr 2024.

Die flutbedingten Einschränkungen und die Restmaßnahmen der daraus folgenden Bautätigkeiten werden wir in 2024 endgültig abschließen können und hoffen, ein derartig einschneidendes Ereignis nicht mehr durchleben zu müssen. Bis auf die Geschäftsstelle Adendorf werden auch die noch von den Automaten Sprengungen betroffenen Stellen bald wieder uneingeschränkt zur Verfügung stehen: Merzenich ist bereits seit Anfang 2024 wieder am Start und Hardtbrücke folgte im Mai. Für Adendorf haben wir im April 2024 nach sich länger hinziehenden Verhandlungen rund um die Versicherungsschädigung und Baugenehmigung das Signal erhalten, für den erforderlichen Abriss und den geplanten Neubau einer neuen Geschäftsstelle mit Wohnraum bald die endgültige Genehmigung zu erhalten. Die Geschäftsstellen in Zülpich und im Anschluss Mechernich werden umgebaut. Schon jetzt bitten wir um Verständnis für temporär daraus folgende Unannehmlichkeiten. Alle Umbaumaßnahmen wurden und werden im Übrigen dazu genutzt, die jeweiligen Stellen energetisch und sicherheitstechnisch auf den neuesten Stand zu bringen.

In 2024 steht aufgrund der planmäßigen Abkündigung von EDV-Programmen seitens unseres Rechenzentrums die vollumfängliche Einführung von Microsoft 365 in unserer Bank an. Dieses Umstellungsprojekt hat zum Teil einen starken Einfluss auf unsere Organisation, die eine umfangreiche Vorbereitung und Schulungen unserer Mitarbeiter erfordert. Wir bemühen uns, mögliche Belastungen während und nach der Umstellungsphase für unsere Kunden so gering wie möglich zu halten, bitten aber bereits jetzt um Verständnis für mögliche kurzzeitige Einschränkungen.

Wir freuen uns sehr, dass wir auch in 2024 wieder von der unabhängigen Gesellschaft für Qualitätsprüfung mbH mit dem Titel „Beste Bank vor Ort“ in den Segmenten Privatkundenberatung und zusätzlich Baufinanzierung ausgezeichnet worden sind. Im Bereich der Privatkundenberatung dürfen wir uns jetzt bereits seit 12 Jahren

mit diesem Titel schmücken. Auch wenn die Inflation aktuell gesunken ist und die je nach Laufzeit möglichen Anlagezinsen wieder interessant erscheinen, empfehlen wir nach wie vor eine individuelle Beratung durch unsere Experten, um eine sinnvolle Streuung der Geldanlagen zu prüfen. Dies gilt im Übrigen auch im Baufinanzierungsbereich, in dem unsere qualifizierten Berater, die gleichzeitig auch zum „zertifizierten Modernisierungsberater“ geschult wurden, die möglichen Finanzierungsmodelle z. B. mit Hilfe von staatlichen Fördermitteln optimieren können.

Nach wie vor spüren auch wir den Fachkräftemangel trotz historisch geringer Fluktuation. Alleine in unserer Bank werden in einem Zeitraum von 5 Jahren ca. 50 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein Alter oberhalb von 64 Jahren erreichen. Wir haben uns, wie im Vorjahr berichtet, durch Einführung der 4-Tage-Woche und einer ab 2024 gültigen Gleitzeit auf die aktuellen Anforderungen eingestellt. Zudem bieten wir unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern neben modernen Arbeitsplätzen Möglichkeiten von z. B. Job-Rad, Job-Ticket, Zuschuss zum Besuch von Fitness- und Gesundheitsstudios, Home-Office, Teilzeit, adäquaten Fortbildungen u. ä. an. Ziel ist die Beibehaltung der fachlichen Kompetenz, der Vereinbarung von Beruf und Familie und der Erhalt der Gesundheit, damit wir unseren Kunden auch künftig freundliche und motivierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als Ansprechpartner zur Seite stellen können. Aktuell durchlaufen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine Schulungsmaßnahme mit dem Ziel „Digitaler Führerschein“,



Der Vorstand der Volksbank Euskirchen eG (v. l.):
Hans-Jürgen Lembicz (Sprecher) und Marc Güttes

um gemeinsam mit unseren Kunden die steigenden Herausforderungen der digitalen Zukunft meistern zu können.

Aufsichtsrechtlich stehen auch in 2024 wieder anspruchsvolle Änderungen an, die unsere Bank vor organisatorische Herausforderungen stellt. Es ist bereits jetzt absehbar, dass durch diverse Maßnahmen der Aufsicht der Faktor Eigenmittel der entscheidende Engpassfaktor für den Bankenbereich bleibt. Aktuell weisen wir diesbezüglich auskömmliche Kennzahlen aus, die es diszipliniert zu verteidigen gilt.

Der Ausgang des Angriffskrieges Russlands auf die Ukraine, die Zuspitzung des Nahostkonflikts und die weitere Entwicklung im möglichen Konflikt mit China in der Taiwan-Frage sowie weitere Auswirkungen der Klimakrise sind nicht vorhersehbar. Insofern sind alle Zukunftsprognosen auch in Richtung der Entwicklung unserer Bank immer unter dem Vorbehalt möglicher Einflüsse von außen zu sehen.

Im laufenden Jahr werden wir das durch Sondereinflüsse geprägte Geschäftsjahr 2023 hinsichtlich der sehr zufriedenstellenden Erträge nicht erreichen können. Wir sind aber guter Dinge, im laufenden Jahr an die Jahre vor 2022 anknüpfen zu können und ein zufriedenstellendes Ergebnis zu erzielen, welches eine weitere Stärkung unserer Eigenmittel erlaubt. Die Unwägbarkeiten der beschriebenen globalen Krisen, die auch uns direkt oder indirekt – insbesondere bei den eigenen Wertpapieren – tangieren können, lassen diesbezüglich in diesem frühen Stadium allerdings keine verbindliche Prognose zu.

Aufsichtsrat und Vorstand werden mit Hilfe der qualifizierten und motivierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter weiterhin alles daran setzen, Ihnen auch künftig eine gesunde und auf die Zukunft vorbereitete Bank präsentieren zu können.

Wir danken Ihnen ausdrücklich für Ihr bisheriges Vertrauen und setzen auch künftig auf Ihre wohlwollende Unterstützung als Vertreter, Mitglieder und Kunden.

Keine Experimente

Die beste Beratung gibts bei uns!



Zum 12. Mal
in Folge



Genossenschaftliche FinanzGruppe

Die Genossenschaftliche FinanzGruppe Volksbanken Raiffeisenbanken ist ein Zusammenschluss unabhängiger Unternehmen, die sich der genossenschaftlichen Idee „Was einer alleine nicht schafft, das schaffen viele“ verpflichtet fühlen. Die vielseitige Kompetenz unserer Partner, die auf allen Feldern der Finanzdienstleistungen tätig sind, macht uns stark.

Seit der Gründung der ersten Kreditgenossenschaft vor über 160 Jahren sind wir zu einer tragenden Säule des deutschen Finanzwesens herangewachsen – mit rund 190.000 Mitarbeitern bei unseren starken Finanzpartnern und einer gemeinsamen Bilanzsumme von über 1.000 Milliarden EUR.

Kompetenter Partner in jeder Lebenslage

Die Kombination aus Nähe zu den Menschen und einem bundesweiten Expertenwissen, etwa für Baufinanzierung, für einen Kredit, für Versicherungen, für Altersvorsorge und vieles mehr macht die Genossenschaft zum starken Partner des Mittelstandes.

Schwäbisch Hall

Mit rund 6,5 Millionen Kunden ist Schwäbisch Hall die größte Bausparkasse und einer der führenden Baufinanzierer in Deutschland.

Union Investment

Union Investment ist eine der führenden Fondsgesellschaften in Deutschland. Ob Anlegen, Ansparen oder Vorsorgen – für jeden Bedarf gibt es passende Fondslösungen. Über 5,8 Millionen Kunden vertrauen Union Investment ihr Geld an.

R+V

Mit 8 Millionen Kunden, mehr als 16.500 Mitarbeitern und rund 27 Millionen versicherten Risiken ist die R+V einer der größten Versicherer Deutschlands.

easyCredit

Der easyCredit ist bereits für über eine Million Kunden die entspannteste Art zu finanzieren. Das Erfolgsgeheimnis: easyCredit verbindet die Vorteile aus Ratenkredit und Rahmenkredit. Die Kunden sichern sich finanziellen Spielraum für die Zukunft, können sofort Geld abrufen, wenn sie möchten, müssen es aber nicht.

DZ BANK

Die DZ BANK ist Zentralbank und Spitzeninstitut der Genossenschaftlichen FinanzGruppe sowie Geschäftsbank und Holding für die Unternehmen der DZ BANK Gruppe. Als Zentralbank unterstützt sie die Geschäfte der Genossenschaftsbanken.

DZ PRIVATBANK

Die DZ PRIVATBANK ist die genossenschaftliche Privatbank der Volksbanken Raiffeisenbanken. Sie ist auf die Geschäftsfelder Private Banking, Fondsdienstleistungen und Kredite in allen Währungen spezialisiert.

VR Smart Finanz

Die VR Smart Finanz ist innerhalb der Genossenschaftlichen FinanzGruppe Volksbanken Raiffeisenbanken subsidiärer Partner für einfachste Mittelstandslösungen. Das Leistungsspektrum umfasst passgenaue Lösungen für Leasing, Mietkauf und Kredit sowie digitale Services rund um den Finanzierungsalltag.

DZ HYP

Die DZ HYP ist eine führende Immobilienbank in Deutschland und Kompetenzzentrum für Öffentliche Kunden in der Genossenschaftlichen FinanzGruppe. Die subsidiäre Betreuung der Volksbanken und Raiffeisenbanken ist ein zentrales Element der Geschäftsaktivitäten der DZ HYP.

MünchenerHyp

Die Münchener Hypothekenbank eG ist eine national und international agierende Immobilienbank und enger Partner der Volksbanken Raiffeisenbanken in der Finanzierung von Wohn- und Gewerbeimmobilien.

Reisebank

Die Reisebank AG ergänzt die Genossenschaftliche FinanzGruppe Volksbanken Raiffeisenbanken um das Angebot von Finanzdienstleistungen rund ums Reisen mit dem Fokus auf das Sortengeschäft sowie Edelmetallanlagen und den internationalen Bargeldtransfer.



Unser Service

Der Geschäftsstellen-Service

Mit unseren Geschäftsstellen sowie den Video-Service- und SB-Geschäftsstellen bieten wir ein flächendeckendes, dichtes und kundenfreundliches Filialnetz. Bei uns erhalten Sie eine ehrliche Qualitätsberatung von Ihrem festen Ansprechpartner.

Der Beratungs-Service

Bei uns erhalten Sie individuelle Kundenberatung nach Terminvereinbarung (Telefon 02251 701-0) über die Schalteröffnungszeiten hinaus – auch per Videoberatung, bei Ihnen zu Hause und in den Abendstunden.

Der Karten-Service

Mit girocard, MasterCard oder VISA Card sind Sie auf Reisen oder beim Einkauf unabhängig von Bargeld.

Der Online-Service

Im Internet sind wir unter www.eu-banking.de rund um die Uhr erreichbar. So können Sie Bankgeschäfte von zu Hause aus einfach und bequem erledigen, z. B. einfache Serviceaufträge an die Bank senden, Überweisungen tätigen, Lastschriften einreichen, Daueraufträge einrichten sowie Wertpapierkäufe und -verkäufe veranlassen und vieles mehr.

Der APP-Service

Mit unserer VR Banking App erledigen Sie Ihre Bankgeschäfte wann und wo Sie wollen. Ob Kontostand abrufen, Überweisungen ausführen, Umsätze und Umsatzdetails einsehen, die nächste Filiale oder einen Geldautomaten finden – mit unserer App ist das alles kein Problem.

Der SB-Service

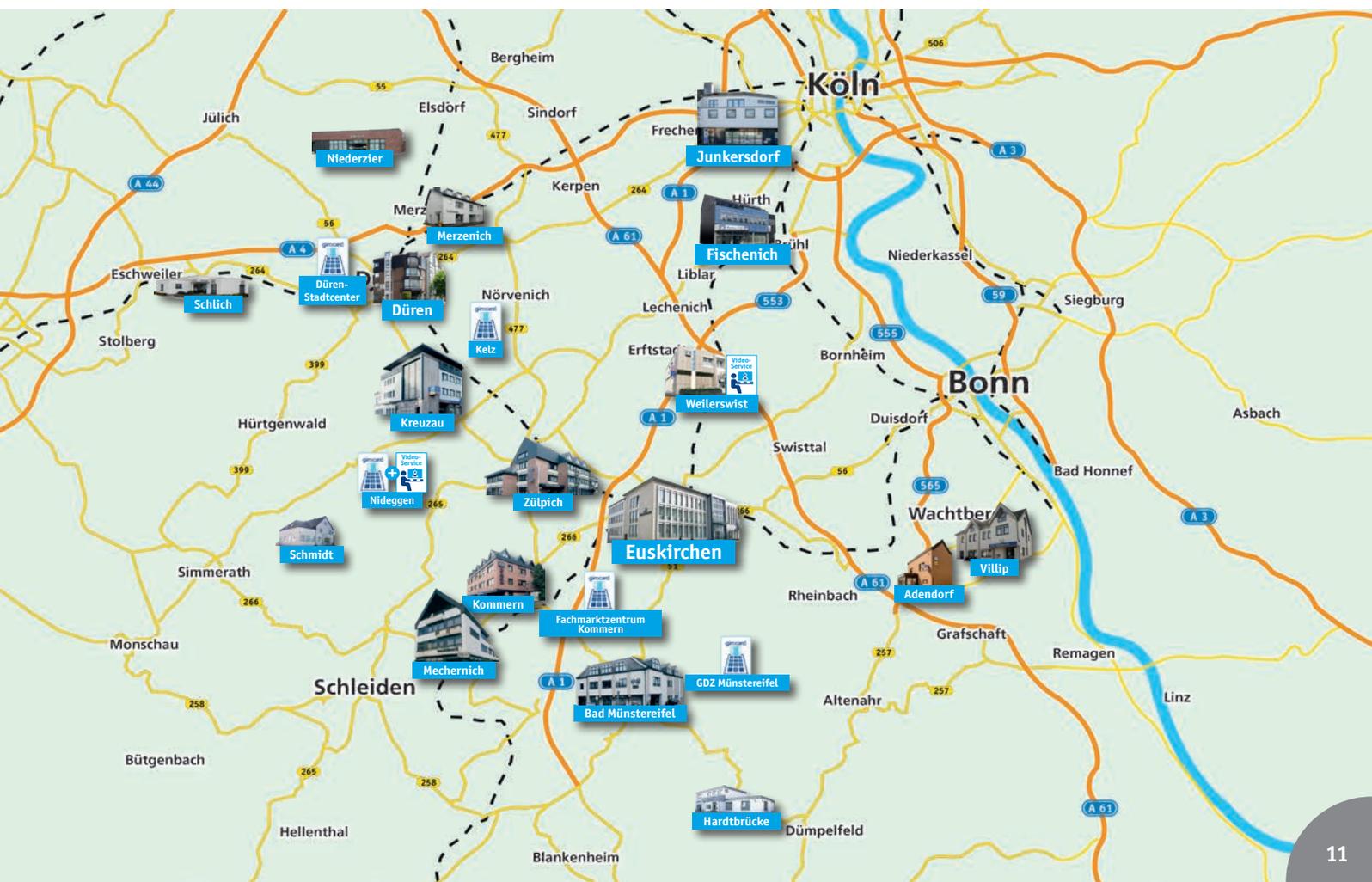
In unseren modernen Bankstellen stehen Ihnen unsere Geldausgabeautomaten und Kontoauszugsdrucker an sieben Tagen in der Woche zur Verfügung. Im Servicenetz der Volks- und Raiffeisenbanken befinden sich bundesweit an rund 14.700 Geldausgabeautomaten und Kontoauszugsdrucker, die von Ihnen kostenlos genutzt werden können.

Der Video-Service

Zusätzlich zum SB-Service treten Sie in ausgewählten Geschäftsstellen direkt per Video in Kontakt mit einem unserer Mitarbeiter und können unseren Informationsservice in Anspruch nehmen, Termine vereinbaren und vieles mehr.

Der Telefon-Service

Von Montag bis Freitag sind wir unter der Telefonnummer 02251 701-0 von „Mensch zu Mensch“ über unser eigenes Kunden-Service-Center zu erreichen.



Satzung der Volksbank Euskirchen

I. Firma, Sitz, Zweck und Gegenstand des Unternehmens

§ 1 Firma und Sitz

- (1) Die Firma der Genossenschaft lautet: Volksbank Euskirchen eG
- (2) Die Genossenschaft hat ihren Sitz in Euskirchen.

§ 2 Zweck und Gegenstand

- (1) Zweck der Genossenschaft ist die wirtschaftliche Förderung und Betreuung der Mitglieder.
- (2) Gegenstand des Unternehmens ist die Durchführung von banküblichen und ergänzenden Geschäften, insbesondere
 - a) die Pflege des Spargedankens, vor allem durch Annahme von Einlagen;
 - b) die Gewährung von Krediten aller Art;
 - c) die Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen sowie die Durchführung von Treuhandgeschäften;
 - d) die Durchführung des Zahlungsverkehrs einschließlich des Betriebes von Geldautomaten;
 - e) die Durchführung des Auslandsgeschäfts einschließlich des An- und Verkaufs von Devisen und Sorten;
 - f) die Vermögensberatung, Vermögensvermittlung und Vermögensverwaltung;
 - g) der Erwerb und die Veräußerung sowie die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren und anderen Vermögenswerten;
 - h) die Vermittlung oder der Verkauf von Bausparverträgen, Versicherungen und Reisen.
 - i) der Erwerb, die Erschließung, die Errichtung, die Verwaltung, die Vermietung, die Verpachtung, die Veräußerung sowie die Vermittlung von Immobilien und grundstücksgleichen Rechten.
- (3) Die Genossenschaft kann Zweigniederlassungen errichten und sich an Unternehmen beteiligen.
- (4) Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebs auf Nichtmitglieder ist zugelassen.

II. Mitgliedschaft

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft können erwerben:
 - a) natürliche Personen,
 - b) Personengesellschaften,
 - c) juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts.
- (2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch
 - a) eine von dem Beitretenden zu unterzeichnende unbedingte Beitrittserklärung, die den Anforderungen des Genossenschaftsgesetzes entsprechen muss,
 - b) Zulassung durch den Vorstand.
- (3) Das Mitglied ist unverzüglich in die Mitgliederliste (§ 16 Abs. 2 f d) einzutragen und hiervon unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Kündigung (§ 5),
- b) Übertragung des Geschäftsguthabens (§ 6),
- c) Tod (§ 7),
- d) Auflösung einer juristischen Person oder Personengesellschaft (§ 8),
- e) Ausschluss (§ 9).

§ 5 Kündigung

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, seine Mitgliedschaft oder - unter den Voraussetzungen des § 67b Abs. 1 GenG - die Beteiligung mit einem oder mehreren seiner weiteren Geschäftsanteile zum Schluss eines Geschäftsjahres zu kündigen.
- (2) Die Kündigung muss schriftlich erklärt werden und der Genossenschaft mindestens sechs Monate vor Schluss eines Geschäftsjahres zugehen.

§ 6 Übertragung des Geschäftsguthabens

- (1) Ein Mitglied kann jederzeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, sein Geschäftsguthaben durch schriftlichen Vertrag einem anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung ausscheiden, sofern der Erwerber bereits Mitglied ist oder an seiner Stelle Mitglied wird. Ist der Erwerber bereits Mitglied, so ist die Übertragung nur zulässig, sofern sein bisheriges Geschäftsguthaben nach Zuschreibung des Geschäftsguthabens des Veräußerers den zulässigen Gesamtbetrag der Geschäftsanteile, mit denen der Erwerber beteiligt ist oder sich beteiligt, nicht übersteigt.
- (2) Ein Mitglied kann sein Geschäftsguthaben, ohne aus der Genossenschaft auszuschneiden, teilweise übertragen und damit die Anzahl seiner Geschäftsanteile verringern. Abs. 1 gilt entsprechend.
- (3) Die Übertragung des Geschäftsguthabens oder eines Teils davon bedarf der Zustimmung des Vorstands. Dies gilt nicht im Fall des § 76 Abs. 2 des Genossenschaftsgesetzes.

§ 7 Ausscheiden durch Tod

Mit dem Tode scheidet ein Mitglied aus; seine Mitgliedschaft geht auf den Erben über. Die Mitgliedschaft des Erben endet mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist (§ 77 Abs. 1 GenG).

§ 8 Auflösung einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft

Wird eine juristische Person oder eine Personengesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist. Im Falle der Gesamtrechtsnachfolge wird die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres durch den Gesamtrechtsnachfolger fortgesetzt.

Hinweis

Blaue Schrift: Geänderte oder neue Passage
Rote Schrift: gestrichene Passage

§ 9 Ausschluss

- (1) Ein Mitglied kann aus der Genossenschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres ausgeschlossen werden,
 - a) wenn es trotz schriftlicher Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses den satzungsmäßigen oder sonstigen der Genossenschaft gegenüber bestehenden Verpflichtungen nicht nachkommt;
 - b) wenn es unrichtige Jahresabschlüsse oder Vermögensübersichten einreicht oder sonst unrichtige oder unvollständige Erklärungen über seine rechtlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse abgibt;
 - c) wenn es durch Nichterfüllung seiner Verpflichtungen die Genossenschaft oder einen Sicherungsgeber schädigt oder geschädigt hat oder wenn wegen der Nichterfüllung einer Verbindlichkeit gerichtliche Maßnahmen notwendig sind;
 - d) wenn es zahlungsunfähig geworden oder überschuldet oder über sein Vermögen ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt worden ist;
 - e) wenn es seinen Sitz oder Wohnsitz verlegt oder wenn sein dauernder Aufenthaltsort unbekannt ist;
 - f) wenn es unter dauernde Betreuung (Pflegschaft) gestellt worden ist;
 - g) wenn sich sein Verhalten mit den Belangen der Genossenschaft nicht vereinbaren lässt, insbesondere wenn der Geschäftsbetrieb der Genossenschaft nicht mehr genutzt wird oder lediglich Einlagen unterhalten werden, die das Geschäftsguthaben nicht übersteigen.
- (2) Für den Ausschluss ist der Vorstand zuständig. Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats können jedoch nur durch Beschluss der Vertreterversammlung ausgeschlossen werden.
- (3) Vor der Beschlussfassung ist dem Auszuschließenden Gelegenheit zu geben, sich zu dem beabsichtigten Ausschluss zu äußern.
- (4) Der Beschluss, durch den das Mitglied ausgeschlossen wird, hat die Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruht, sowie den satzungsmäßigen Ausschließungsgrund anzugeben.
- (5) Der Beschluss ist dem Ausgeschlossenem von dem Vorstand unverzüglich durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Von der Absendung des Briefes an kann das Mitglied **nicht mehr Vertreter bzw. Ersatzvertreter und auch nicht Mitglied des Wahlausschusses sein, der gemäß der Wahlordnung (§26 e Abs. 2) zu bilden ist; es kann nicht an der Wahl zur Vertreterversammlung teilnehmen und nicht Mitglied des Vorstands oder Aufsichtsrats sein.**
- (6) Der Ausgeschlossene kann, wenn nicht die Vertreterversammlung den Ausschluss beschlossen hat, innerhalb eines Monats seit der Absendung des Briefes Beschwerde gegen den Ausschluss beim Aufsichtsrat einlegen. Die Beschwerdeentscheidung des Aufsichtsrats ist endgültig.

§ 10 Auseinandersetzung

- (1) Für die Auseinandersetzung zwischen dem ausgeschiedenen Mitglied und der Genossenschaft ist der festgestellte Jahresabschluss maßgebend. Im Fall der Übertragung des Geschäftsguthabens (§ 6 der Satzung) findet eine Auseinandersetzung nicht statt.
- (2) Das ausgeschiedene Mitglied hat Anspruch auf Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens. Darüber hinaus hat es keine Ansprüche an die Rücklagen oder das sonstige Vermögen der Genossenschaft. Für die Auszahlung ist die Zustimmung von Vorstand und Aufsichtsrat erforderlich. Die Genossenschaft ist berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr gegen das ausgeschiedene Mitglied zustehenden fälligen Forderungen gegen das Auseinandersetzungsguthaben aufzurechnen. Der Genossenschaft haftet das Auseinandersetzungsguthaben des Mitglieds als Pfand für einen etwaigen Ausfall, insbesondere im Insolvenzverfahren des Mitglieds.

§ 11 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes und der Satzung die Leistungen der Genossenschaft in Anspruch zu nehmen und an der Gestaltung der Genossenschaft mitzuwirken. Es hat insbesondere das Recht,

- a) an der Wahl zur Vertreterversammlung teilzunehmen und sich im Rahmen der Vorschriften dieser Satzung um das Vertreteramt zu bewerben;
- b) als Vertreter in der Vertreterversammlung Auskünfte über Angelegenheiten der Genossenschaft zu verlangen (§34);
- c) Anträge für die Tagesordnung der Vertreterversammlung gemäß § 28 Abs. 4 einzureichen;
- d) Anträge auf Berufung einer außerordentlichen Vertreterversammlung gemäß § 28 Abs. 2 einzureichen;
- e) Wahlvorschläge für die Vertreterversammlung einzureichen; hierzu bedarf es der Unterschriften von 150 Mitgliedern;
- f) nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen und Beschlüsse am Jahresgewinn teilzunehmen;
- g) rechtzeitig vor Feststellung des Jahresabschlusses durch die Vertreterversammlung eine Abschrift des Jahresabschlusses, des Lageberichts und des Berichts des Aufsichtsrats zu verlangen;
- h) die Niederschrift über die Vertreterversammlung und das zusammengefasste Ergebnis des Prüfungsberichts einzusehen;
- i) die Mitgliederliste einzusehen.
- j) die Liste mit den Namen sowie den Anschriften, Telefonnummern oder E-Mail- Adressen der gewählten Vertreter und Ersatzvertreter einzusehen und auf sein Verlangen eine Abschrift der Liste zur Verfügung gestellt zu bekommen.

§ 12 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat die Pflicht, das Interesse der Genossenschaft zu wahren. Es hat insbesondere

- a) den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und den Beschlüssen der Vertreterversammlung nachzukommen;
- b) die Einzahlungen auf den Geschäftsanteil oder auf weitere Geschäftsanteile gemäß § 38 der Satzung zu leisten;
- c) der Genossenschaft jede Änderung seiner Anschrift unverzüglich mitzuteilen; bei Unternehmen gilt dies entsprechend für Änderungen der Rechtsform und der Inhaberverhältnisse.

III. Organe der Genossenschaft

§ 13 Die Organe der Genossenschaft sind:

- A. Der Vorstand
- B. Der Aufsichtsrat
- C. Die Vertreterversammlung

A. DER VORSTAND

§ 14 Leitung der Genossenschaft

- (1) Der Vorstand leitet die Genossenschaft in eigener Verantwortung.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft gemäß den Vorschriften der Gesetze, insbesondere des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und der Geschäftsordnung für den Vorstand.
- (3) Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich nach Maßgabe des § 15 der Satzung.

§ 15 Vertretung

- (1) Die Genossenschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Der Aufsichtsrat kann einzelne oder alle Vorstandsmitglieder von dem Verbot der Mehrvertretung des § 181 2. Alternative BGB befreien, ihnen also die Befugnis erteilen, bei allen Rechtsgeschäften, welche die Genossenschaft mit oder gegenüber Dritten vornimmt, zugleich als Vertreter Dritter zu handeln.
- (2) Die Erteilung von Prokura, Handlungsvollmachten und sonstigen Vollmachten zur rechtsgeschäftlichen Vertretung ist zulässig. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vorstands.

§ 16 Aufgaben und Pflichten des Vorstandes

- (1) Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren.
- (2) Der Vorstand ist insbesondere verpflichtet,
 - a) die Geschäfte entsprechend genossenschaftlicher Zielsetzung zu führen;
 - b) eine Geschäftsordnung im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat aufzustellen, die der einstimmigen Beschlussfassung im Vorstand bedarf und von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist;
 - c) die für einen ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb notwendigen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen rechtzeitig zu planen und durchzuführen;
 - d) für ein ordnungsmäßiges und zweckdienliches Rechnungswesen zu sorgen, das einerseits der Rechnungslegung und andererseits dem Controlling im Sinne von Planung und Steuerung dient;
 - e) die Bestimmungen des Statuts der Sicherungseinrichtung des BVR einschließlich der Verfahrensregeln sowie die Bestimmungen der Satzung der BVR Institutssicherung GmbH zu beachten;
 - f) über die Zuständigkeit für die Mitgliedschaft und für die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen zu entscheiden sowie über das Führen der Mitgliederliste nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes zu entscheiden;
 - g) ordnungsgemäße Inventuren vorzunehmen und ein Inventarverzeichnis zum Ende des Geschäftsjahres aufzustellen **und unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen**;
 - h) innerhalb von drei Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen; beides unverzüglich, dem Aufsichtsrat und - ggf. nach Prüfung gemäß § 340 k HGB - sodann mit dessen Bericht der Vertreterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen;
 - i) im Prüfungsbericht festgehaltene Mängel abzustellen und dem Prüfungsverband darüber zu berichten.

§ 17 Berichterstattung gegenüber dem Aufsichtsrat

Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat mindestens vierteljährlich, auf Verlangen auch in kürzeren Zeitabständen, über die geschäftliche Entwicklung der Genossenschaft und über die Unternehmensplanung zu berichten.

§ 18 Zusammensetzung und Dienstverhältnis

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat bestellt und angestellt; er kann einen Vorsitzenden oder Sprecher des Vorstandes ernennen.

- (3) Der Aufsichtsrat, vertreten durch seinen Vorsitzenden bzw. bei dessen Verhinderung durch **einen** seiner Stellvertreter, schließt namens der Genossenschaft schriftliche Dienstverträge mit den Vorstandsmitgliedern ab.
- (4) Für die Kündigung des Dienstverhältnisses eines Vorstandsmitglieds unter Einhaltung der vertraglichen oder gesetzlichen Frist sowie für den Abschluss von Aufhebungsvereinbarungen ist der Aufsichtsrat, vertreten durch seinen Vorsitzenden bzw. bei dessen Verhinderung durch **einen** seiner Stellvertreter, zuständig. Für die außerordentliche Kündigung des Dienstverhältnisses aus wichtigem Grund (fristlose Kündigung) gilt Abs. 6. Die Beendigung des Dienstverhältnisses hat die Aufhebung der Organstellung zur Folge.
- (5) Die Vertreterversammlung kann jederzeit ein Vorstandsmitglied seines Amtes entheben.
- (6) Der Aufsichtsrat ist befugt, nach seinem Ermessen Mitglieder des Vorstands vorläufig, bis zur Entscheidung der unverzüglich zu berufenden Vertreterversammlung, von ihren Geschäften zu entheben und die erforderlichen Maßnahmen zur einstweiligen Fortführung der Geschäfte zu treffen.
- (7) Scheiden aus dem Vorstand Mitglieder aus, so dürfen sie nicht vor erteilter Entlastung in den Aufsichtsrat gewählt werden.

§ 19 Willensbildung

- (1) Die Entscheidungen des Vorstandes bedürfen grundsätzlich der Beschlussfassung. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder mitwirkt. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (3) **Vorstandssitzungen können auch ohne körperliche Anwesenheit an einem Sitzungsort mittels elektronischer Kommunikation abgehalten werden (virtuelle Sitzung), wenn kein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren widerspricht. Unter denselben Voraussetzungen kann eine Vorstandssitzung sowohl durch körperliche Anwesenheit am Sitzungsort als auch ohne körperliche Anwesenheit an diesem Ort mittels elektronischer Kommunikation abgehalten werden (hybride Sitzung).** Eine Beschlussfassung ist ohne Einberufung einer Sitzung **schriftlich oder im Wege schriftlicher Abstimmung oder durch andere Fernkommunikationsmedien elektronischer Kommunikation** zulässig, wenn kein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren widerspricht.
- (4) Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken ordnungsgemäß zu protokollieren. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.
- (5) Wird über die Angelegenheiten eines Vorstandsmitgliedes, seines Ehegatten oder seines eingetragenen Lebenspartners seiner Eltern, Kinder, Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person beraten, so darf das betreffende Vorstandsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Vorstandsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

§ 20 Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrats

Die Mitglieder des Vorstands sind berechtigt, an den Sitzungen des Aufsichtsrats teilzunehmen, wenn nicht durch besonderen Beschluss des Aufsichtsrats die Teilnahme für den einzelnen Fall ausgeschlossen wird. In den Sitzungen des Aufsichtsrats hat der Vorstand die erforderlichen Auskünfte über geschäftliche Angelegenheiten zu erteilen. Bei der Beschlussfassung des Aufsichtsrates haben die Mitglieder des Vorstands kein Stimmrecht.

§ 21 Organkredite

Kredite an Mitglieder des Vorstandes sowie an andere Personen im Sinne von § 15 KWG bedürfen der einstimmigen Beschlussfassung des Vorstands und der ausdrücklichen Zustimmung des Aufsichtsrats.

B. DER AUFSICHTSRAT

§ 22 Aufgaben und Pflichten

- (1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung des Vorstands zu überwachen und sich zu diesem Zweck über die Angelegenheiten der Genossenschaft zu unterrichten; er hat auch darüber zu wachen, dass der Vorstand die Bestimmungen des Statuts der Sicherungseinrichtung des BVR einschließlich der Verfahrensregeln sowie die Bestimmungen der Satzung der BVR Institutssicherung GmbH beachtet. Der Aufsichtsrat muss den Vorstand auch im Hinblick auf die Einhaltung der einschlägigen bankaufsichtsrechtlichen Regelungen überwachen. Er kann jederzeit hierüber Berichterstattung vom ~~von~~ dem Vorstand verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher und Schriften der Genossenschaft einsehen sowie den Kassenbestand und die Bestände an Wertpapieren und Handelspapieren einsehen und prüfen. Auch ein einzelnes Mitglied des Aufsichtsrats kann Auskünfte, jedoch nur an den Aufsichtsrat, verlangen.
- (2) Der Aufsichtsrat kann zur Erfüllung seiner gesetzlichen und satzungsmäßigen Pflichten aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und sich der Hilfe von Sachverständigen auf Kosten der Genossenschaft bedienen.
- (3) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag des Vorstands für die Verwendung eines Jahresüberschusses oder für die Deckung eines Jahresfehlbetrages zu prüfen und der Vertreterversammlung vor Feststellung des Jahresabschlusses darüber Bericht zu erstatten. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats hat den Inhalt des Prüfungsberichts zur Kenntnis zu nehmen.
- (4) Der Aufsichtsrat hat an der Besprechung des voraussichtlichen Ergebnisses der gesetzlichen Prüfung (Schlussbesprechung) teilzunehmen und sich in der nächsten Vertreterversammlung über das Ergebnis dieser Prüfung zu erklären.
- (5) Einzelheiten über die Erfüllung der dem Aufsichtsrat obliegenden Pflichten regelt die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats. Sie ist vom Aufsichtsrat nach Anhörung des Vorstandes aufzustellen und jedem Mitglied des Aufsichtsrats gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen.
- (6) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben ihre Aufgaben sorgfältig und gewissenhaft zu erfüllen. Sie haben über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft sowie der Mitglieder und Kunden, die ihnen durch die Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren.
- (7) Die Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen keine nach dem Geschäftsergebnis bemessene Vergütung (Tantieme) beziehen. Bare Auslagen können ersetzt werden. Eine Pauschalerstattung dieser Auslagen beschließen Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 23 Abs. 1 Buchst. i der Satzung. Darüber hinausgehende Vergütungen bedürfen der Beschlussfassung der Vertreterversammlung.
- (8) Der Aufsichtsrat vertritt die Genossenschaft gegenüber den Vorstandsmitgliedern gerichtlich und außergerichtlich.
- (9) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung durch seine Stellvertreter, vollzogen.

§ 23 Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat

- (1) Über folgende Angelegenheiten beraten Vorstand und Aufsichtsrat gemeinsam und beschließen in getrennter Abstimmung:

- a) den Erwerb, die Bebauung, die Belastung, den Ausbau von bestehenden Gebäuden und die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten im Wert von mehr als ein Prozent der festgestellten Ergebnismittel der Genossenschaft; ausgenommen ist der Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten zur Rettung eigener Forderungen;
 - b) den Erwerb und die Aufgabe von dauernden Beteiligungen, soweit die einzelne Kapitalmaßnahme 0,5% der zuletzt festgestellten Bilanzsumme übersteigt;
 - c) den Abschluss von Verträgen mit besonderer Bedeutung, insbesondere von Miet-, Leasing- und anderen Verträgen, durch die wiederkehrende Verpflichtungen in erheblichem Umfang für die Genossenschaft begründet werden, sowie über die Anschaffung und Veräußerung von beweglichen Sachen im Wert von mehr als ein Prozent der festgestellten Ergebnismittel der Genossenschaft sowie über erforderliche Erklärungen im Zusammenhang mit dem Statut der Sicherungseinrichtung des BVR sowie der Satzung der BVR Institutssicherung GmbH;
 - d) den Beitritt zu Verbänden;
 - e) die Form der Versammlung und die Form der Erörterungsphase im Fall einer Versammlung im gestreckten Verfahren (§36a Abs. 3), die Festlegung von Termin und Ort der Vertreterversammlung, die Durchführung der Vertreterversammlung ohne physische Präsenz der Vertreter (§36a Abs. 1), die Möglichkeit der Teilnahme der Vertreter an der Vertreterversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation (§36a Abs. 5); die Möglichkeit der Mitwirkung an der Beschlussfassung einer nur als Präsenzveranstaltung durchgeführten Vertreterversammlung (§36b) und die Bild- und Tonübertragung der Vertreterversammlung (§36c Abs. 2);
 - f) die Verwendung der Ergebnismittel gem. § 40 der Satzung;
 - g) die Errichtung und Schließung von Zweigniederlassungen;
 - h) die Erteilung von Prokura;
 - i) die Festsetzung von Pauschalerstattungen barer Auslagen an Mitglieder des Aufsichtsrats gemäß § 22 Abs. 7 der Satzung;
 - j) die Hereinnahme von Genussrechtskapital, die Begründung nachrangiger Verbindlichkeiten und stiller Beteiligungen.
- (2) Gemeinsame Sitzungen werden von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder dessen Stellvertreter einberufen. Für die Einberufung gilt § 25 Abs. 4 Satz 2 der Satzung entsprechend. Die Bestimmungen des § 19 Abs. 3 und § 25 Abs. 3 sind entsprechend anwendbar, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats und kein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren widerspricht.
 - (3) Den Vorsitz in den gemeinsamen Sitzungen führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder dessen Stellvertreter, oder einer seiner Stellvertreter, falls nichts anderes beschlossen wird.
 - (4) Vorstand und Aufsichtsrat sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstands und mehr als die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrats anwesend sind mitwirken.
 - (5) Ein Antrag ist abgelehnt, wenn er nicht die Mehrheit sowohl im Vorstand als auch im Aufsichtsrat findet.
 - (6) Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken ordnungsgemäß zu protokollieren.

§ 24 Zusammensetzung und Wahl des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei, höchstens 11 8 Mitgliedern, die von der Vertreterversammlung gewählt werden.
- (2) Vorschläge für die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats müssen spätestens eine Woche vor dem Tag der Vertreterversammlung in Textform bei der Genossenschaft eingehen. Bei der Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats muss jeder Wahlberechtigte die Möglichkeit haben, über jeden einzelnen Kandidaten abzustimmen. Für die Wahl gilt im Übrigen § 33 der Satzung.

- (3) Das Amt eines Aufsichtsratsmitgliedes beginnt mit dem Schluss der Vertreterversammlung, die die Wahl vorgenommen hat und endet am Schluss der Vertreterversammlung, die für das dritte Geschäftsjahr nach der Wahl stattfindet; hierbei wird das Geschäftsjahr, in welchem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, mitgerechnet. Jährlich scheidet ein Drittel der Aufsichtsratsmitglieder aus. Für das Ausscheiden ist die Amtsdauer maßgebend; bei gleicher Amtsdauer entscheidet das Los. Ist die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder nicht durch drei teilbar, so scheidet zunächst der kleinere Teil aus. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Das Amt eines Aufsichtsratsmitgliedes endet sofort, wenn es darauf beruht, dass das Aufsichtsratsmitglied Mitglied einer eingetragenen Genossenschaft ist, und diese Mitgliedschaft beendet ist. Entsprechendes gilt für zur Vertretung anderer juristischer Personen oder Personengesellschaften befugte Personen, wenn deren Vertretungsbefugnis endet. Besteht Streit über die Beendigung der Mitgliedschaft bzw. Vertretungsbefugnis, entscheidet die schriftliche Erklärung der Genossenschaft bzw. anderen juristischen Person oder Personengesellschaften, dass die Mitgliedschaft bzw. Vertretungsbefugnis beendet ist.
- (5) Scheiden Mitglieder im Laufe ihrer Amtszeit aus, so besteht der Aufsichtsrat bis zur nächsten ordentlichen Vertreterversammlung, in der die Ersatzwahlen vorgenommen werden, nur aus den verbleibenden Mitgliedern. Frühere Ersatzwahlen durch eine außerordentliche Vertreterversammlung sind nur dann erforderlich, wenn die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter drei herabsinkt. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer ausgeschiedener Aufsichtsratsmitglieder.
- (6) Personen, die das 68. Lebensjahr erreicht haben, können nicht in den Aufsichtsrat gewählt werden.
- (7) Die Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen nicht zugleich Vorstandsmitglieder, dauernde Stellvertreter der Vorstandsmitglieder, Prokuristen oder zum Betrieb des gesamten Geschäfts ermächtigte Handlungsbevollmächtigte sein.

§ 25 Konstituierung, Beschlussfassung

- (1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie einen oder zwei Stellvertreter. Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch seinen Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch einen seiner Stellvertreter, einberufen. Solange ein Vorsitzender und ein Stellvertreter nicht gewählt sind, werden die Aufsichtsratssitzungen durch das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied einberufen. Im Falle einer Neuwahl des gesamten Aufsichtsrats erfolgt die Einberufung der ersten Sitzung des Aufsichtsrats durch den Vorstand.
- (2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder mitwirkt. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet in diesem Fall das Los; § 33 gilt sinngemäß.
- (3) Aufsichtsratssitzungen können auch ohne körperliche Anwesenheit an einem Sitzungsort mittels elektronischer Kommunikation abgehalten werden (virtuelle Sitzung), wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren widerspricht. Unter denselben Voraussetzungen kann eine Aufsichtsratssitzung sowohl durch körperliche Anwesenheit am Sitzungsort als auch ohne körperliche Anwesenheit an diesem Ort mittels elektronischer Kommunikation abgehalten werden (hybride Sitzung). Eine Beschlussfassung ist auch ohne Einberufung einer Sitzung schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation schriftlicher Abstimmung oder durch andere Fernkommunikationsmedien zulässig, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder einer seiner sein Stellvertreter eine solche Beschlussfassung veranlasst und kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren widerspricht.

- (4) Die Sitzungen des Aufsichtsrats sollen mindestens vierteljährlich stattfinden. Außerdem hat der Vorsitzende eine Sitzung unter Mitteilung der Beratungsgegenstände einzuberufen, sooft dies im Interesse der Genossenschaft nötig erscheint oder wenn es der Vorstand oder mindestens die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so können die Antragsteller unter Mitteilung des Sachverhalts selbst den Aufsichtsrat einberufen.
- (5) Die Beschlüsse des Aufsichtsrats sind zu Beweiszwecken ordnungsgemäß zu protokollieren. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat.
- (6) Wird über die Angelegenheiten eines Aufsichtsratsmitgliedes, seines Ehegatten oder seines eingetragenen Lebenspartners, seiner Eltern, Kinder, Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person beraten, so darf das betreffende Aufsichtsratsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Aufsichtsratsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.
- (7) Ergänzend gilt die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats.

C. DIE VERTRETERVERSAMMLUNG

§ 26 Ausübung der Mitgliedsrechte

Die Rechte der Mitglieder in den Angelegenheiten der Genossenschaft werden von Vertretern der Mitglieder in der Vertreterversammlung ausgeübt, solange die Mitgliederzahl 10.000 übersteigt.

§ 26a Zusammensetzung und Stimmrecht

- (1) Die Vertreterversammlung besteht aus den gewählten Vertretern.
- (2) Jeder Vertreter hat eine Stimme. Er kann nicht durch Bevollmächtigte vertreten werden.
- (3) Die Vertreter sind an Weisungen ihrer Wähler nicht gebunden.
- (4) Niemand kann sein Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist, oder ob die Genossenschaft gegen ihn einen Anspruch geltend machen soll. Er ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.
- (5) Die Mitglieder des Vorstands und Aufsichtsrats nehmen an der Vertreterversammlung ohne Stimmrecht teil. Sie können jedoch jederzeit das Wort ergreifen und Anträge stellen.

§ 26b Wählbarkeit

- (1) Vertreter können nur natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Personen sein, die Mitglied der Genossenschaft sind und nicht dem Vorstand oder Aufsichtsrat angehören. Ist ein Mitglied der Genossenschaft eine juristische Person oder eine Personengesellschaft, kann jeweils eine natürliche Person, die zu deren Vertretung befugt ist, als Vertreter gewählt werden.
- (2) Ein Mitglied kann nicht als Vertreter gewählt werden, wenn es aus der Genossenschaft ausgeschlossen worden ist (§ 9 Abs. 5).

§ 26c Wahlturnus und Zahl der Vertreter

- (1) Die Wahl zur Vertreterversammlung findet alle vier Jahre statt. Für je 150 Mitglieder ist nach Maßgabe der gemäß § 26 e Abs. 2 aufzustellenden Wahlordnung ein Vertreter zu wählen. Maßgeblich ist der Mitgliederstand am letzten Tag des der Wahl vorhergegangenen Geschäftsjahres. Zusätzlich sind - unter Festlegung der Reihenfolge ihres Nachrückens - mindestens fünf Ersatzvertreter zu wählen.

- (2) Eine vorzeitige Neuwahl zur Vertreterversammlung findet statt, wenn die Zahl der Vertreter unter Berücksichtigung nachgerückter Ersatzvertreter unter die gesetzliche Mindestzahl von 50 absinkt.

§ 26d Aktives Wahlrecht

- (1) Wahlberechtigt ist jedes bei der Bekanntmachung der Wahl in die Mitgliederliste eingetragene Mitglied. Ausgeschlossene Mitglieder haben kein Wahlrecht (§ 9 Abs. 5).
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (3) Geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige Personen sowie juristische Personen üben ihr Wahlrecht durch den gesetzlichen Vertreter, Personengesellschaften durch ihre zur Vertretung ermächtigten Gesellschafter aus.
- (4) Mitglieder, deren gesetzliche Vertreter oder zur Vertretung ermächtigte Gesellschafter können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Mehrere Erben eines verstorbenen Mitglieds (§ 7) können das Wahlrecht nur durch einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten ausüben. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten. Bevollmächtigte können nur Mitglieder der Genossenschaft, Ehegatten oder eingetragene Lebenspartner, Eltern, Kinder oder Geschwister des Mitglieds sein oder müssen zum Vollmachtgeber in einem Gesellschafts- oder Anstellungsverhältnis stehen. Personen, an die die Mitteilung über den Ausschluss abgesandt ist (§ 9 Abs. 5), sowie Personen, die sich geschäftsmäßig zur Ausübung des Stimmrechts erbieten, können nicht bevollmächtigt werden.
- (5) Wahlberechtigte gesetzliche bzw. ermächtigte Vertreter oder Bevollmächtigte müssen ihre Vertretungsbefugnis auf Verlangen des Wahlausschusses schriftlich nachweisen.

§ 26e Wahlverfahren

- (1) Die Vertreter sowie die Ersatzvertreter werden in allgemeiner, unmittelbarer, gleicher und geheimer Wahl gewählt.
- (2) Näheres über das Wahlverfahren einschließlich der Feststellung des Wahlergebnisses regelt die Wahlordnung, die vom Vorstand und Aufsichtsrat aufgrund übereinstimmender Beschlüsse erlassen wird. Die Wahlordnung bedarf der Zustimmung der Vertreterversammlung.
- (3) Fällt ein Vertreter vor Ablauf der Amtszeit weg, so tritt ein Ersatzvertreter an seine Stelle; dessen Amtszeit erlischt spätestens mit Ablauf der Amtszeit des Vertreters.
- (4) Eine Liste mit den Namen sowie den Anschriften, Telefonnummern oder E-Mail-Adressen der gewählten Vertreter und der gewählten Ersatzvertreter ist zur Einsichtnahme für die Mitglieder mindestens zwei Wochen lang in den Geschäftsräumen der Genossenschaft und ihren Niederlassungen auszulegen oder bis zum Ende der Amtszeit der Vertreter im nichtöffentlichen Mitgliederbereich auf der Internetseite der Genossenschaft zugänglich zu machen. Dies ist in der durch § 46 bestimmten Form bekannt zu machen. Die Frist für die Auslegung oder Zugänglichmachung beginnt mit der Bekanntmachung. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass jedes Mitglied jederzeit eine Abschrift der Liste der Vertreter und Ersatzvertreter verlangen kann.

§ 26f Amtsdauer, Beginn und Ende des Vertreteramtes

- (1) Die Vertreter werden nach Maßgabe von Absatz 2 auf vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Das Amt des Vertreters beginnt mit Annahme der Wahl, frühestens jedoch mit dem Zeitpunkt, in welchem mindestens 50 Vertreter die Wahl angenommen haben. Eine Pflicht zur Annahme der Wahl als Vertreter besteht nicht. Der Gewählte hat sich jedoch unverzüglich über die Annahme der Wahl zu erklären. Lehnt er innerhalb einer ihm bei Mitteilung seiner Wahl zu setzenden Frist von zwei Wochen die Wahl nicht ab, so gilt diese als von ihm angenommen.

- (3) Das Amt des Vertreters endet, wenn nach einer durchgeführten Neuwahl mindestens 50 Vertreter die Wahl angenommen haben, spätestens jedoch mit Ablauf der Vertreterversammlung, die über die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat für das vierte Geschäftsjahr beschließt, wobei das Geschäftsjahr, in dem die Vertreter gewählt wurden, nicht mitgerechnet wird. Es endet jedoch vorzeitig, wenn der Vertreter aus der Genossenschaft ausscheidet oder ausgeschlossen wird, die Wahl in den Vorstand oder Aufsichtsrat annimmt, sein Amt niederlegt, stirbt, geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt wird.
- (4) Das Vertreteramt endet vorzeitig, wenn es darauf beruht, dass der Vertreter zur Vertretung einer juristischen Person oder Personengesellschaft befugt ist und diese Vertretungsbefugnis erloschen ist. Besteht Streit über das Erlöschen der Vertretungsbefugnis, entscheidet die schriftliche Erklärung der juristischen Person bzw. Personengesellschaft, dass die Vertretungsbefugnis erloschen ist.

§ 27 Frist und Tagungsort

- (1) Die ordentliche Vertreterversammlung soll innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres stattfinden.
- (2) Außerordentliche Vertreterversammlungen können nach Bedarf einberufen werden.
- (3) Die Vertreterversammlung findet am Sitz der Genossenschaft statt, sofern nicht Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 23 Abs. 1 Buchst. e) der Satzung einen anderen Tagungsort **oder deren ausschließliche schriftliche** und/oder **elektronische Durchführung eine andere Form der Versammlung (§36a)** festlegen.

§ 28 Einberufung und Tagesordnung

- (1) Die Vertreterversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Der Aufsichtsrat ist zur Einberufung berechtigt und verpflichtet, wenn hierfür ein gesetzlicher oder satzungsmäßiger Grund vorliegt oder wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist.
- (2) Die Vertreter oder die Mitglieder der Genossenschaft können in Textform unter Anführung des Zwecks und der Gründe die Einberufung einer außerordentlichen Vertreterversammlung verlangen. Hierzu bedarf es mindestens des zehnten Teils der Vertreter bzw. Genossenschaftsmitglieder.
- (3) Die Vertreterversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Vertreter in Textform oder durch Bekanntmachung in der durch § 47 vorgesehenen Form einberufen unter Einbehaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen, die zwischen dem Tage des Zugangs (**Absatz 7**) bzw. der Veröffentlichung der Einberufung und dem Tage der Vertreterversammlung liegen muss. Bei der Einberufung ist die Tagesordnung, **die Form der Versammlung, im Falle des § 36a Abs. 3 zusätzlich die Form der Erörterungsphase und im Fall der § 36a Abs. 1 bis 3 die erforderlichen Angaben zur Nutzung der schriftlichen oder elektronischen Kommunikation** bekannt zu machen. **Die §§ 36a bis § 36c Abs. 2 bleibt en** unberührt.
- (4) Die Tagesordnung wird von demjenigen festgesetzt, der die Vertreterversammlung einberuft. Die Vertreter oder die Mitglieder der Genossenschaft können in Textform unter Anführung des Zwecks und der Gründe verlangen, dass Gegenstände zur Beschlussfassung in der Vertreterversammlung angekündigt werden; hierzu bedarf es mindestens des zehnten Teils der Vertreter bzw. Genossenschaftsmitglieder.
- (5) Über Gegenstände, deren Verhandlung nicht so rechtzeitig angekündigt ist, dass mindestens eine Woche zwischen dem Zugang der Ankündigung und dem Tage der Vertreterversammlung liegt, können Beschlüsse nicht gefasst werden; hiervon sind jedoch Beschlüsse über den Ablauf der Versammlung sowie über Anträge auf Berufung einer außerordentlichen Vertreterversammlung ausgenommen.

- (6) Zu Anträgen und Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner Ankündigung.
- (7) In den Fällen der Absätze 3 und 5 gelten die Mitteilungen als zugegangen, wenn sie zwei Werktage vor Beginn der Frist abgesendet worden sind.

§ 29 Versammlungsleitung

Den Vorsitz in der Vertreterversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder einer seiner Stellvertreter. Durch Beschluss der Vertreterversammlung kann der Vorsitz einem Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrats, einem anderen Mitglied der Genossenschaft oder einem Vertreter des gesetzlichen Prüfungsverbandes übertragen werden. Der Vorsitzende der Vertreterversammlung ernennt einen Schriftführer und die erforderlichen Stimmzähler.

§ 30 Gegenstände der Beschlussfassung

Die Vertreterversammlung beschließt über die im Genossenschaftsgesetz und in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten, insbesondere über

- a) Änderung der Satzung;
- b) Änderung des Unternehmensgegenstandes der Genossenschaft;
- c) Einführung oder Erweiterung einer Pflichtbeteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen;
- d) Verlängerung der Kündigungsfrist;
- e) Umfang der Bekanntgabe des Prüfungsberichtes des Prüfungsverbandes;
- f) Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresüberschusses oder Deckung des Jahresfehlbetrages;
- g) Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats;
- h) Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats sowie Festsetzung einer Vergütung im Sinne von § 22 Abs. 7 der Satzung;
- i) Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats sowie außerordentliche Kündigung der Dienstverträge der Vorstandsmitglieder;
- j) Ausschluss von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern aus der Genossenschaft;
- k) Wahl eines Bevollmächtigten zur Führung von Prozessen gegen Aufsichtsratsmitglieder wegen ihrer Organstellung;
- l) Erhöhung oder Herabsetzung des Geschäftsanteils;
- m) Zerlegung des Geschäftsanteils;
- n) Festsetzung der Beschränkungen bei Kreditgewährung gemäß § 49 des Genossenschaftsgesetzes;
- o) Austritt aus genossenschaftlichen Verbänden;
- p) Verschmelzung oder Spaltung der Genossenschaft nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes;
- q) Auflösung der Genossenschaft;
- r) Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung;
- s) Änderung der Rechtsform nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes;
- t) Zustimmung zur Wahlordnung und Wahlen zum Wahlausschuss.

§ 31 Mehrheitserfordernisse

- (1) Die Beschlüsse der Vertreterversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung eine größere Mehrheit vorschreibt.
- (2) Eine Mehrheit von drei Vierteln der gültig abgegebenen Stimmen ist insbesondere in folgenden Fällen erforderlich:
 - a) Änderung der Satzung;
 - b) Änderung des Unternehmensgegenstandes der Genossenschaft;

- c) Einführung oder Erweiterung einer Pflichtbeteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen;
 - d) Verlängerung der Kündigungsfrist auf eine längere Zeit als zwei Jahre;
 - e) Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Vorstands mit Ausnahme der in § 40 GenG geregelten Fälle sowie von Mitgliedern des Aufsichtsrats;
 - f) Ausschluss von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern aus der Genossenschaft;
 - g) Erhöhung oder Herabsetzung des Geschäftsanteils;
 - h) Zerlegung des Geschäftsanteils;
 - i) Austritt aus genossenschaftlichen Verbänden;
 - j) Verschmelzung und Spaltung der Genossenschaft nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes;
 - k) Auflösung der Genossenschaft;
 - l) Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung.
- (3) Der Beschluss über die Änderung der Rechtsform bedarf der Mehrheit von neun Zehnteln der gültig abgegebenen Stimmen. Bei der Beschlussfassung über die Auflösung sowie die Änderung der Rechtsform müssen über die gesetzlichen Vorschriften hinaus zwei Drittel aller Vertreter in einer nur zu diesem Zweck einberufenen Vertreterversammlung anwesend oder vertreten sein. Wenn diese Mitgliederzahl in der Versammlung, die über die Auflösung oder über die Änderung der Rechtsform beschließt, nicht erreicht ist, kann jede weitere Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vertreter innerhalb des gleichen Geschäftsjahres über die Auflösung oder Änderung der Rechtsform beschließen.
 - (4) Über die Auflösung sowie die Änderung der Rechtsform kann nur beschlossen werden, wenn zuvor ein Gutachten des gesetzlichen Prüfungsverbandes verlesen worden ist. Dieses ist vom Vorstand rechtzeitig zu beantragen.

§ 32 Entlastung

- (1) Ein Vertreter kann das Stimmrecht nicht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er zu entlasten ist.
- (2) Über die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat ist getrennt abzustimmen; hierbei haben weder die Mitglieder des Vorstands noch des Aufsichtsrats ein Stimmrecht.

§ 33 Abstimmungen und Wahlen

- (1) Abstimmungen und Wahlen müssen geheim erfolgen, wenn der Vorstand, der Aufsichtsrat oder mindestens der vierte Teil der bei der Beschlussfassung hierüber gültig abgegebenen Stimmen es verlangt. **Vorstand oder Aufsichtsrat können vor der Präsenzveranstaltung festlegen, dass Abstimmungen und Wahlen in der Versammlung im Wege elektronischer Kommunikation durchgeführt werden.**
- (2) Bei der Feststellung des Stimmenverhältnisses werden nur die gültig abgegebenen Stimmen gezählt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet in diesen Fällen das Los. **Für jeden zu wählenden Kandidaten kann jeweils nur eine Stimme abgegeben werden.**
- (3) Wird eine Wahl geheim durchgeführt, so hat jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen wie Mandate zu vergeben sind. Der Wahlberechtigte bezeichnet auf dem Stimmzettel die vorgeschlagenen Kandidaten, denen er seine Stimme geben will. Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten.
- (4) Wird eine Wahl offen durchgeführt, so ist für jedes zu vergebende Mandat ein besonderer Wahlgang erforderlich. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erhält kein Kandidat im ersten Wahlgang die erforderliche

Mehrheit, so wird eine Stichwahl zwischen jeweils den beiden Kandidaten durchgeführt, die die meisten Stimmen erhalten haben. In diesem Falle ist der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen erhält. Sind nicht mehr Kandidaten vorgeschlagen, als Mandate neu zu besetzen sind, so kann gemeinsam (en bloc) abgestimmt werden, sofern dem nicht widersprochen wird.

- (5) Der Gewählte hat spätestens unverzüglich nach der Wahl der Genossenschaft gegenüber zu erklären, ob er die Wahl annimmt.

§ 34 Auskunftsrecht

- (1) Jedem Vertreter ist auf Verlangen in der Vertreterversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Genossenschaft zu geben, soweit das zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstandes der Tagesordnung erforderlich ist.
- (2) Der Vorstand darf die Auskunft verweigern, soweit
 - a) die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Genossenschaft einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen;
 - b) die Fragen steuerliche Wertansätze oder die Höhe einzelner Steuern betreffen und sich der Vorstand durch Erteilung der Auskunft strafbar machen oder soweit er eine gesetzliche satzungsmäßige oder vertragliche Geheimhaltungspflicht verletzen würde;
 - c) das Auskunftsverlangen die geschäftlichen Verhältnisse eines Mitgliedes oder dessen Einkommen betrifft;
 - d) es sich um arbeitsvertragliche Vereinbarungen mit Vorstandsmitgliedern oder Mitarbeitern der Genossenschaft handelt;
 - e) die Verlesung von Schriftstücken zu einer unzumutbaren Verlängerung der Vertreterversammlung führen würde.

§ 35 Versammlungsniederschrift

- (1) Die Beschlüsse der Vertreterversammlung sind zu Beweis Zwecken ordnungsgemäß zu protokollieren.
- (2) Die Niederschrift soll spätestens innerhalb von zwei Wochen nach dem Schluss der Vertreterversammlung erfolgen. Dabei sollen Ort und Tag oder Zeitraum der Versammlung, **Form der Versammlung und im Fall der Versammlung im gestreckten Verfahren (§ 36a Abs. 3) zusätzlich die Form der Erörterungsphase**, Name des Versammlungsleiters sowie Art und Ergebnis der Abstimmungen und die Feststellungen des Versammlungsleiters über die Beschlussfassung angegeben werden. **Bei Versammlungen nach § 36 Abs. 1 oder im Fall einer virtuellen Erörterungsphase im Rahmen einer Versammlung im gestreckten Verfahren nach § 36a Abs. 3 ist als Ort der Versammlung der Sitz der Genossenschaft anzugeben.** Die Niederschrift muss von dem Versammlungsleiter, dem Schriftführer und mindestens einem anwesenden Vorstandsmitglied unterschrieben werden; ihr sind die Belege über die Einberufung als Anlagen beizufügen.
- (3) Der Niederschrift ist in den Fällen des § 47 Abs. 3 des Genossenschaftsgesetzes ein Verzeichnis der erschienenen Vertreter beizufügen.
- (4) Die Niederschrift ist mit den dazugehörigen Anlagen aufzubewahren. Die Einsichtnahme ist jedem Mitglied der Genossenschaft zu gestatten.
- (5) Zusätzlich ist der Niederschrift im Fall des ~~r~~ § 36a, ~~36b~~ der Satzung ein Verzeichnis über die an der Beschlussfassung mitwirkenden Vertreter beizufügen und darin die Art der Stimmabgabe zu vermerken.

§ 36 Teilnahme der Verbände

Vertreter des gesetzlichen Prüfungsverbandes und der Spitzenverbände sind berechtigt, an jeder Vertreterversammlung teilzunehmen und sich zu äußern.

§ 36a Virtuelle Versammlung, hybride Versammlung und Versammlung im gestreckten Verfahren ~~Schriftliche oder elektronische Durchführung der Vertreterversammlung (virtuelle Vertreterversammlung), elektronische Teilnahme an einer Präsenzversammlung~~

- (1) Die Vertreterversammlung kann **auch** ohne physische Präsenz der Vertreter **an einem Ort** abgehalten werden (virtuelle ~~Vertreter-~~versammlung). In diesem Fall **muss sichergestellt sein, dass der gesamte Versammlungsablauf allen teilnehmenden Vertretern schriftlich oder im Wege der elektronischen Kommunikation mitgeteilt wird und alle teilnehmenden Vertreter ihre Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrechte schriftlich oder im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können. sind den Vertretern zusammen mit der Einberufung sämtliche Informationen mitzuteilen, die zur uneingeschränkten Teilnahme an der Vertreterversammlung benötigt werden. Dazu gehören Bei der Einberufung sind insbesondere Informationen über evtl. Zugangsdaten sowie darüber hinaus, auf welche Weise das Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrecht ausgeübt werden kann, mitzuteilen. und wie und bis wann die schriftliche oder elektronische Stimmabgabe zu erfolgen hat.**
- (2) Die Teilnahme an der **virtuellen** Vertreterversammlung kann **auch wahlweise am Ort der Versammlung physisch oder ohne physische Anwesenheit an diesem Ort dergestalt** erfolgen (**hybride Versammlung**), ~~dass die technische Ausstattung eine Zwei-Wege-Kommunikation der Vertreter mit den Organen und untereinander in der Vertreterversammlung ermöglicht. In diesem Fall muss sichergestellt sein, dass der gesamte Versammlungsablauf allen teilnehmenden Vertretern im Wege der elektronischen Kommunikation mitgeteilt wird, die Vertreter, die ohne physische Anwesenheit am Ort der Versammlung teilnehmen, ihre Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können und der Vorstand und der Aufsichtsrat durch physisch am Ort der Versammlung anwesende Mitglieder vertreten sind. Abs. 1 S. 3 gilt entsprechend.~~
- (3) Die Teilnahme an der **virtuellen** Vertreterversammlung kann auch dergestalt erfolgen, dass die **Versammlung aufgespalten wird in eine Erörterungsphase, die abgehalten wird als virtuelle Versammlung oder als hybride Versammlung und in eine zeitlich nachgelagerte Abstimmungsphase (Versammlung im gestreckten Verfahren). Zwei-Wege-Kommunikation der Vertreter mit den Organen und untereinander in einer dem Abstimmungsvorgang vorgelagerten Diskussionsphase ermöglicht wird. Der Zeitraum zwischen dem Beginn der Diskussionsphase und dem Abschluss der Abstimmungsphase stellt in diesem Fall die Vertreterversammlung dar. Ist eine Frist zu berechnen, ist in diesem Fall hinsichtlich des Tags der Vertreterversammlung auf den Beginn der Diskussionsphase und hinsichtlich des Schlusses der Vertreterversammlung auf das Ende der Abstimmungsphase abzustellen** In diesem Fall muss sichergestellt sein, dass **während einer als virtuelle Versammlung stattfindenden Erörterungsphase Abs. 1 S. 2, mit Ausnahme der Anforderungen an die Ausübung von Stimmrechten, erfüllt ist und während einer als hybride Versammlung stattfindenden Erörterungsphase Abs. 2 S. 2, mit Ausnahme der Anforderungen an die Ausübung von Stimmrechten, erfüllt ist. Außerdem muss sichergestellt sein, dass während der Abstimmungsphase alle Vertreter**

ihr Stimmrecht schriftlich oder im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können. Abs. 1 S. 3 gilt entsprechend; mitzuteilen ist ferner, wie und bis wann die schriftliche oder im Wege der elektronischen Kommunikation abzugebende Stimmabgabe zu erfolgen hat.

~~(4) Die Vertreter können an der Vertreterversammlung auch ohne Anwesenheit in einer Präsenzversammlung teilnehmen und ihre Rechte im Wege elektronischer Kommunikation ausüben (elektronische Teilnahme an einer Präsenzversammlung), wenn der Vorstand dies mit Zustimmung des Aufsichtsrats festlegt. Im Übrigen gelten die vorstehenden Absätze.~~

§ 36b Schriftliche oder elektronische Mitwirkung an der Beschlussfassung einer nur als Präsenzveranstaltung durchgeführten Vertreterversammlung

(+) Ist gestattet worden, an der Beschlussfassung einer nur als Präsenzveranstaltung durchgeführten Vertreterversammlung schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation mitzuwirken, ist zusammen mit der Einberufung mitzuteilen, wie und bis wann die schriftliche oder elektronische Stimmabgabe zu erfolgen hat.

§ 36c Teilnahme von Aufsichtsratsmitgliedern an einer Präsenzversammlung in Bild und Ton und Übertragung der Vertreterversammlung in Bild und Ton

- (1) Ein Aufsichtsratsmitglied kann an einer Präsenzversammlung im Wege der Bild- und Tonübertragung teilnehmen, wenn
 - a) der Aufsichtsrat diese Teilnahmemöglichkeit zulässt,
 - b) die mindestens 1 Woche vor der Vertreterversammlung beim Vorstand in Textform beantragt wurde und
 - c) das Aufsichtsratsmitglied glaubhaft versichert, dass es zur An- und Abreise mehr als 6 Stunden benötigen würde.
- (2) Die Übertragung der Vertreterversammlung in Bild und Ton ist zulässig. Die Entscheidung darüber, ob und auf welche Weise die Vertreterversammlung in Bild und Ton übertragen wird, obliegt dem Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats. Die Art und Weise der Übertragung ist mit der Einberufung bekannt zu machen.

IV. Der Beirat

§ 37 Der Beirat

- (1) Der Vorstand der Genossenschaft kann im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat, einen Beirat berufen.
- (2) Neben der Beratung und Unterstützung des Vorstandes hat der Beirat im Rahmen seiner Tätigkeit die Aufgabe, zur Erhaltung und Vertiefung der Verbindungen zwischen Mitglied, Kunde und Genossenschaft beizutragen.
- (3) Die Mitglieder des Beirats werden vom Vorstand der Genossenschaft im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat berufen.
- (4) Über eine Auflösung des Beirats können Vorstand und Aufsichtsrat nur gemeinsam beschließen.
- (5) Zahl der Beiratsmitglieder, Amtsdauer, Rechte und Pflichten des Beirats werden durch die Geschäftsordnung für den Beirat geregelt, die vom Vorstand und Aufsichtsrat der Genossenschaft gemeinsam festgelegt wird.

V. Eigenkapital und Haftsumme

§ 38 Geschäftsanteil und Geschäftsguthaben

- (1) Der Geschäftsanteil beträgt 100,-- Euro.
- (2) Der Geschäftsanteil ist sofort einzuzahlen.
- (3) Ein Mitglied kann sich mit weiteren Geschäftsanteilen beteiligen; über die Zulassung entscheidet der Vorstand. Die Beteiligung eines Mitglieds mit einem zweiten Geschäftsanteil darf erst zugelassen werden, wenn der erste Geschäftsanteil voll eingezahlt ist; das gleiche gilt für die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen.
- (4) Die auf den Geschäftsanteil geleisteten Einzahlungen zuzüglich sonstiger Gutschriften und abzüglich zur Verlustdeckung abgeschriebener Beträge bilden das Geschäftsguthaben eines Mitglieds.
- (5) Das Geschäftsguthaben darf, solange das Mitglied nicht ausgeschieden ist, von der Genossenschaft nicht ausgezahlt, nicht aufgerechnet oder im geschäftlichen Betrieb der Genossenschaft als Sicherheit verwendet werden. Eine geschuldete Einzahlung darf nicht erlassen werden; gegen diese kann das Mitglied nicht aufrechnen.
- (6) Die Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens an Dritte ist unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet.

§ 39 Gesetzliche Rücklage

- (1) Die gesetzliche Rücklage dient zur Deckung von Bilanzverlusten.
- (2) Die gesetzliche Rücklage wird gebildet durch eine jährliche Zuweisung von mindestens zehn Prozent des Jahresüberschusses zuzüglich eines eventuellen Gewinnvortrages bzw. abzüglich eines eventuellen Verlustvortrages, solange die Rücklage zehn Prozent der Bilanzsumme nicht erreicht.
- (3) Über die Verwendung der gesetzlichen Rücklagen beschließt die Vertreterversammlung.

§ 40 Andere Ergebnisrücklagen

Neben der gesetzlichen Rücklage wird eine andere Ergebnisrücklage gebildet, der jährlich mindestens zehn Prozent des Jahresüberschusses zuzüglich eines eventuellen Gewinnvortrages bzw. abzüglich eines eventuellen Verlustvortrages zuzuweisen sind. Weitere Ergebnisrücklagen können gebildet werden. Über die Verwendung beschließen Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung (§ 23 Absatz 1 Buchstabe f).

§ 41 Nachschusspflicht

Die Mitglieder sind zu Nachschüssen nicht verpflichtet.

VI. Rechnungswesen

§ 42 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 43 Jahresabschluss und Lagebericht

- (1) Der Vorstand hat innerhalb von drei Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen.
- (2) Der Vorstand hat den Jahresabschluss sowie den Lagebericht gemäß § 16 Abs. 2 Buchst. h) der Satzung dem Aufsichtsrat und sodann mit dessen Bericht der Vertreterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.
- (3) Jahresabschluss und Lagebericht nebst dem Bericht des Aufsichtsrats sollen mindestens eine Woche vor dem Tag der Vertreterversammlung in den Geschäftsräumen der Genossenschaft oder an einer anderen bekanntzumachenden Stelle zur Einsicht der Mitglieder ausgelegt, im nichtöffentlichen Mitgliederbereich auf der Internetseite der Genossenschaft zugänglich gemacht oder ihnen sonst zur Kenntnis gebracht werden.
- (4) Der Bericht des Aufsichtsrats über seine Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts (§ 22 Abs. 3 der Satzung) ist der ordentlichen Vertreterversammlung zu erstatten.

§ 44 Verwendung des Jahresüberschusses

Über die Verwendung des Jahresüberschusses beschließt die Vertreterversammlung. Der Jahresüberschuss kann, soweit er nicht der gesetzlichen Rücklage (§ 39) oder anderen Ergebnisrücklagen (§ 40) zugeführt oder zu anderen Zwecken verwendet wird, an die Mitglieder nach dem Verhältnis ihrer Geschäftsguthaben am Schluss des vorhergegangenen Geschäftsjahres verteilt werden. Bei der Verteilung sind die im abgelaufenen Geschäftsjahr auf den Geschäftsanteil geleisteten Einzahlungen vom ersten Tag des auf die Einzahlung folgenden Kalendervierteljahres an zu berücksichtigen. Der auf das einzelne Mitglied entfallende Jahresüberschuss wird dem Geschäftsguthaben so lange zugeschrieben, bis der Geschäftsanteil erreicht oder ein durch Verlust vermindertes Geschäftsguthaben wieder ergänzt ist.

§ 45 Deckung eines Jahresfehlbetrages

- (1) Über die Deckung eines Jahresfehlbetrages beschließt die Vertreterversammlung.
- (2) Soweit ein Jahresfehlbetrag nicht auf neue Rechnung vorgetragen oder durch Heranziehung anderer Ergebnisrücklagen gedeckt wird, ist er durch die gesetzliche Rücklage oder durch Abschreibung von den Geschäftsguthaben der Mitglieder oder durch beides zugleich zu decken.
- (3) Werden die Geschäftsguthaben zur Verlustdeckung herangezogen, so wird der auf das einzelne Mitglied entfallende Verlustanteil nach dem Verhältnis der Geschäftsguthaben aller Mitglieder bei Beginn des Geschäftsjahres, in dem der Verlust entstanden ist, berechnet.

VII. Liquidation

§ 46 Liquidation

Nach Auflösung erfolgt die Liquidation der Genossenschaft. Für die Verteilung des Vermögens der Genossenschaft ist das Gesetz mit der Maßgabe anzuwenden, dass Überschüsse nach dem Verhältnis aller Geschäftsguthaben an die Mitglieder verteilt werden.

VIII. Bekanntmachungen

§ 47 Bekanntmachungen

- (1) Die Bekanntmachungen der Genossenschaft werden, soweit gesetzlich oder in der Satzung nichts Abweichendes vorgeschrieben ist, auf der öffentlich zugänglichen Internetseite der Genossenschaft, der Jahresabschluss und der Lagebericht, sowie die in § 325 HGB genannten Unterlagen werden nur im [Unternehmensregister Bundesanzeiger](#) veröffentlicht.
- (2) Bei der Bekanntmachung sind die Namen der Personen anzugeben, von denen sie ausgeht.
- (3) Sind die Bekanntmachungen nicht möglich, so wird bis zur Bestimmung eines anderen Bekanntmachungsorgans durch die Vertreterversammlung diese durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Vertreter in Textform einberufen. Die übrigen Bekanntmachungen erfolgen bis zur Bestimmung eines anderen Bekanntmachungsorgans im [Unternehmensregister Bundesanzeiger](#).

Digitale Leistungen

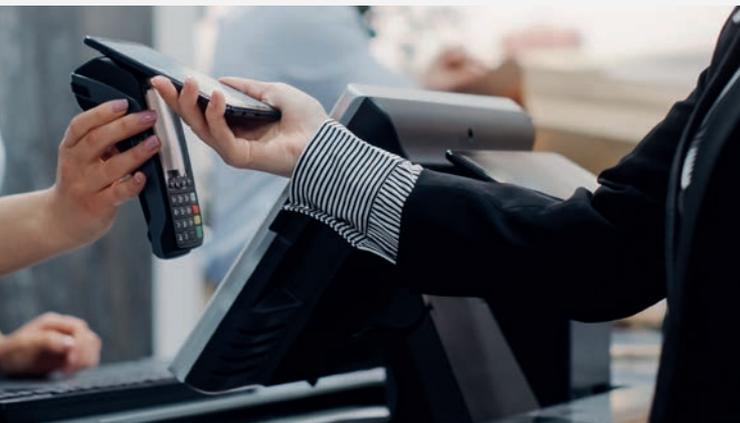
VR Banking App

Bankgeschäfte unterwegs erledigen: Einfacher. Schneller. Sicher.

Die VR Banking App für Privat- und Firmenkunden überzeugt durch ihre Nutzerführung und hohe Sicherheitsstandards. Damit haben Sie Ihre Finanzen immer und überall im Blick.

Die beliebtesten Funktionen im Überblick

- Neben den Standardfunktionen wie zum Beispiel Umsatzanzeige, Überweisungen oder Daueraufträge bietet die VR Banking App:
- Multibankfähigkeit: Übersicht über alle Konten, auch bei anderen Banken oder PayPal
- Elektronisches Postfach zur sicheren Kommunikation mit uns
- Rechnungen per Fotoüberweisung oder GiroCode – ohne umständliches Eintippen der Rechnungsdaten begleichen
- giro pay | Kwitt: Geld per App senden
- Echtzeit-Überweisung



Kontaktlos bezahlen mit Ihrem Smartphone

Bezahlen Sie mit Ihrem Smartphone einfach und schnell kontaktlos – unabhängig davon, welches Gerät Sie haben.

- Android Gerät: Nutzen Sie die Pay App
- Apple Gerät: Nutzen Sie die Bezahlösung Apple Pay in der VR Banking App.

Halten Sie Ihr Android oder Apple Gerät mit der digitalen Debit- oder Kreditkarte einfach an das Bezahlterminal und folgen Sie den Hinweisen Ihres Smartphones oder des Terminals.

VR SecureGo plus

Authentifikations-App für OnlineBanking und Kreditkarten-Zahlungen

Mit unserer TÜV-geprüften VR SecureGo plus App lassen sich alle Banking-Transaktionen schnell, einfach und gewohnt sicher freigeben – zum Beispiel Überweisungen oder Online-Zahlungen mit Mastercard bzw. Visa Debit- oder Kreditkarten.



MeinInvest: Der digitale Anlage-Assistent

Wenn alles so einfach wäre: Zeitgemäß Geld anlegen mit MeinInvest

Finden Sie jetzt mit dem digitalen Anlage-Assistenten MeinInvest einfach heraus, welche Geldanlage zu Ihnen und Ihren persönlichen Zielen passt. Ganz gleich, welchen Wunsch Sie sich erfüllen möchten: Nehmen Sie es jetzt in die Hand und sparen Sie schon ab 25 Euro im Monat zeitgemäß mit einer fondsbasierten Geldanlage im Rahmen einer professionellen Vermögensverwaltung.

Eine Empfehlung, die zu Ihnen passt

Der digitale Anlage-Assistent MeinInvest ermittelt auf Basis Ihrer Angaben ein für Sie passendes Angebot. Anschließend können Sie die Geldanlage bequem online abschließen. Um sicherzustellen, dass Ihre Daten nicht missbraucht werden, müssen Sie sich vor dem Abschluss einmal legitimieren. Anschließend wird Ihre Geldanlage im Rahmen einer Vermögensverwaltung professionell für Sie betreut.



Online Kontowechselservice

Einfach und schnell mit unserem Wechselservice

Wechseln Sie zu uns: Mit unserem Wechselservice geht das einfach und schnell. Sie haben die Wahl zwischen dem automatischen Kontowechsel und dem manuellen Wechsel, sollten Sie kein Online-Banking nutzen. Ihre bestehenden Lastschriften und Gutschriften werden übernommen. Und für Ihre wieder einzurichtenden Daueraufträge erhalten Sie nach Durchführung des Wechselservice eine Übersicht. Zum Schluss können Sie Ihr bisheriges Konto mit dem Wechselservice direkt kündigen.

Kontowechsel in wenigen Schritten

- Daten Ihres bisherigen Kontos in unseren Wechselservice eingeben
- Ihre Zahlungspartner überprüfen und Änderungsmittelungen für Ihre Zahlungsempfänger erstellen, entweder für den direkten Versand durch uns oder als Download zum Ausdrucken und Selbstversenden
- Automatische Erstellung und Versand eines Kündigungsschreibens an die bisherige Bank. Das Kündigungsschreiben können Sie alternativ auch ausdrucken, unterschreiben und an Ihre alte Bank schicken.



(Kostenloser) VR-ComputerCheck

Sicherheitsprobleme auf Ihren Geräten erkennen und beheben

Der VR-ComputerCheck der VR-NetWorld GmbH und des Sicherheitspezialisten Coronic GmbH prüft auf Ihrem Computer, Smartphone oder Tablet eine Auswahl an Browsern und Programmen auf Aktualität und einige Sicherheitsprobleme. Er kann Ihnen dabei helfen, Sicherheitslücken Ihres Browsers zu schließen und Sicherheitsupdates durchzuführen.



giropay

Die kostenfreie Funktion Ihres Girokontos

Online sicher bezahlen – direkt von Ihrem Girokonto: Das ist das neue giropay, das gemeinsame Online-Bezahlverfahren der deutschen Banken und Sparkassen. Auch mit der girocard und der Pay App können Sie zukünftig in Online-Shops sicher zahlen – überall dort, wo giropay verfügbar ist. Ihre Daten bleiben dabei verschlüsselt und liegen auf sicheren Servern in Deutschland. giropay ist eine kostenlose Funktion Ihres Girokontos und entspricht den hohen Sicherheits- und Datenschutzstandards des OnlineBankings.

Der Video-Service der Volksbank Euskirchen. Nicht vor Ort – aber trotzdem persönlich!

Bereits seit 2020 bietet Ihnen die Volksbank Euskirchen eG in der Geschäftsstelle in Nideggen, und seit 2022 auch in der Geschäftsstelle in Weilerswist, den Service per Video an. Damit sind wir nicht vor Ort – aber trotzdem persönlich für unsere Kunden da!

Viele Geschäftsvorfälle, die Sie sonst am „Schalter“ abwickeln konnten, können Sie nun nach entsprechender Legitimation- über Video gemeinsam mit unseren Servicemitarbeiterinnen erledigen.



Videoberatung

Für eine Beratung müssen Sie in vielen Fällen nicht mehr in die Filiale kommen. Sprechen Sie bequem von zu Hause aus per Video mit einem unserer Kundenberater. Die Videoberatung bietet Ihnen die gleiche, mehrfach ausgezeichnete Beratung wie in der „normalen“ Filiale.

Unser Videoberatungsteam bietet Ihnen mit unseren Beratungs-Dialogen eine individuelle und bedarfsgerechte Beratung, bei der Ihre Ziele und Wünsche stets im Vordergrund stehen.

Unsere Videoberatung ist für Sie unverbindlich, kostenlos und genießt höchste Sicherheitsstandards. Sie benötigen lediglich einen schnellen Internetanschluss, einen PC, ein Tablet oder ein Smartphone.



Volksbank Euskirchen eG

Die beste Entscheidung.